

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 93

FREITAG, DEN 1. DEZEMBER

2017

Inhalt:

	Seite		Seite
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans.....	2037	Bestellung gemäß § 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.....	2047
Benennung von Verkehrsflächen.....	2037	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.....	2047
Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft des Projektes „Elternlotsen“ im Bezirk Eimsbüttel.....	2039	Zweite Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT).....	2056
Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 71.....	2040	Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ) Billhorner Deich/Programm zur Steigerung der Haltestellenattraktivität (PSH) – Modernisierung der S-Bahn-Station Rothenburgsort S-Bahn-km 3,395-3,824 an der Strecke 1244 Hamburg Hbf – Aumühle Fernbahn-km 282,810-283,200 an der Strecke 6100 Berlin Spandau – Hamburg Altona“, in Hamburg-Rothenburgsort.....	2056
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPg.....	2040		
Änderung der Satzung des Schleusenverbandes Francop.....	2046		
Änderung der Satzung der Entwässerungsinteressenschaft Neugraben.....	2046		
Änderung der Satzung des Sielverbandes Hohenwisch.....	2046		

BEKANNTMACHUNGEN

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), für den Geltungsbereich östlich der Straße Nincoper Deich, südlich der vorhandenen Bebauung der Straße Nincoper Ort sowie westlich und nördlich angrenzend an die vorhandenen Obstplantagen im Stadtteil Neuenfelde (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 09/14 – „Dörfliche Mischung östlich Nincoper Deich in Neuenfelde“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dem Standort gerechte dörfliche Wohnnutzung mit angemessener baulicher Dichte an der Straße Nincoper Deich geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 4,1 ha.

Hamburg, den 20. November 2017

Der Senat

Amtl. Anz. S. 2037

Benennung von Verkehrsflächen

Der Senat hat am 20. November 2017 die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt benannt:

im Bezirk Hamburg-Mitte

Stadtteil Finkenwerder – Ortsteil 141 –

die von der Straße Auedeich bei Hausnummer 61 und 67 zunächst etwa 75 m nach Nordosten abzweigende, dann etwa 40 m in einer Kurve nach Norden verlaufende, von dort etwa 125 m nach Norden weiterführende und am Beginn der Straße Aue-Insel endende, seit langem bestehende Straße, einschließlich eines etwa 50 m langen, nördlich der Hausnummer 67 d nach Südosten abzweigenden und an der Hochwasserschutzanlage endenden Stichweges, sowie eines etwa 70 m langen, gegenüber der Hausnummer 67 g nach Nordwesten abzweigenden und in einer Kehre endenden Wohnweges, sowie schließlich eines etwa 35 m langen, von der Grenze der Straße Aue-Insel nach Nordosten abzweigenden und an der Hochwasserschutzanlage endenden Stichweges, gemeinsam ebenfalls

Auedeich,

im Bezirk Eimsbüttel

Stadtteil Hoheluft-West – Ortsteil 316 –

den etwa 40 m langen, von der Gärtnerstraße – etwa 65 m südwestlich Wiesingerweg – nach Nordwesten abzweigenden, bereits fertiggestellten Stichweg einschließlich eines etwa 20 m langen, im oberen Teil nach Südwesten abzwei-

genden und an einer Grundstücksgrenze endenden Wegeteils, ebenfalls

Gärtnerstraße,

Stadtteil Lokstedt – Ortsteil 317 –

- a) die etwa 110 m lange und etwa 20 m, im Mittelteil bis zu 35 m breite, bereits fertiggestellte südliche Verschwenkung der Ahornallee zwischen den Hausnummern 2 und 6, die von dort nach Osten zur Lembekstraße führt, ebenfalls

Ahornallee,

- b) die vom Ansgarweg nach Westen abzweigenden, bereits bestehenden fünf Wohnwege, beginnend etwa 55 m südlich Lohkoppelweg mit dem ersten Wohnweg von etwa 45 m Länge, dann in Abständen von jeweils etwa 25 m südlich versetzt mit vier weiteren Wohnwegen von etwa 55 m, 50 m, 50 m und 50 m Länge, wobei die drei südlichen Wohnwege mit einem etwa 75 m langen, von Nord nach Süd verlaufenden Verbindungsweg westlich enden, dessen südliches Ende bis in Höhe Rimbartweg herabführt, gemeinsam ebenfalls

Ansgarweg,

Stadtteil Schnelsen – Ortsteil 319 –

die etwa 105 m lange, vom Vogt-Kock-Weg – zwischen den Hausnummern 13 und 17 – nach Osten abzweigende und in einer Kehre endende, bereits fertiggestellte Stichstraße einschließlich einer etwa 60 m langen, etwa in Mittellage nach Norden abzweigenden und in einer Kehre endenden Stichstraße, sowie eines etwa 45 m langen, gegenüber dieser Abzweigung nach Süden führenden Stichweges, sowie eines etwa 15 m langen, von der östlichen Kehre nach Süden abzweigenden Stichweges, sowie zweier etwa 45 m langer, von der nördlichen Stichstraße – einmal in Wegemitte, einmal von der nördlichen Kehre – nach Südosten abzweigender Stichwege, gemeinsam ebenfalls

Vogt-Kock-Weg,

Stadtteil Eidelstedt – Ortsteil 320 –

die etwa 130 m lange, von der Straße Rungwisch – gegenüber der Einmündung Wiebischkamp – nach Süden abzweigende und in einer Kehre endende, bereits fertiggestellte Stichstraße ebenfalls

Rungwisch,

Stadtteil Stellingen – Ortsteil 321 –

- a) die insgesamt etwa 235 m lange, vom Sportplatzring – gegenüber Einmündung Dörpkamp – zunächst 100 m nach Ostnordosten abzweigende, dann etwa 30 m nach Südsüdosten abknickende sowie von dort etwa 105 m nach Ostnordosten weiterführende und in den Basselweg einmündende, neu zu erstellende Erschließungsstraße

Borchertstraße,

- b) die etwa 85 m lange, vom Sportplatzring (Nordteil, gegenüber der Schule) nach Südsüdosten abzweigende und in die neue Borchertstraße einmündende, neu zu erstellende Stichstraße

Brombergstieg,

- c) den etwa 40 m langen und etwa 22 m breiten, am östlichen Ende der neuen Borchertstraße südlich angefügten, vom Basselweg und Sportplatzring (Südteil) begrenzten, neu zu erstellenden Platz

Stegemannplatz,

- d) den etwa 45 m langen und etwa 30 m breiten, an den Mittelteil der neuen Borchertstraße südlich in die gebildete „Stufe“ eingefügten, neu zu erstellenden Platz

Stellinger Markt,

im Bezirk Hamburg-Nord

Stadtteil Groß Borstel

– Ortsteil 406 –

- a) die insgesamt etwa 915 m lange, von der Straße Kellerbleek – etwa 50 m südlich des Gewässers Tarpenbek – zunächst etwa 115 m nach Ostsüdosten abzweigende, dann etwa 50 m nach Süden abknickende, von dort etwa 190 m nach Südosten weiterführende und schließlich etwa 560 m nach Ostsüdosten führende und in einer Kehre endende, neu zu erstellende Erschließungsstraße

Gert-Marcus-Straße,

- b) die insgesamt etwa 308 m lange, von der neuen Gert-Marcus-Straße – etwa 250 m vor Beginn der Kehre – zunächst etwa 129 m nach Nordosten abzweigende, dann etwa 34 m über eine Rampenanlage mit Treppe (südlich der Tarpenbek) verlaufende, neu anzulegende Geh- und Radwegverbindung, die dann als etwa 18 m langes Brückenbauwerk über die Tarpenbek führt und in den Tarpenbek-Wanderweg einmündet, sowie von dort etwa 127 m nach Nordnordwesten zum Brödermannsweg weiterführt, gemeinsam

Anni-Glissmann-Weg.

Pläne über die Lage der neu benannten Verkehrsflächen können bei den zuständigen Bezirksämtern (Fachamt „Management des öffentlichen Raumes“) und beim Staatsarchiv Hamburg, Kattunbleiche 19, II. Stock, Zimmer V 220, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 20. November 2017

Die Kulturbehörde

– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 2037

Anhang

Erklärung der neuen Namen

Borchertstraße

nach Ursula B. (1923–2007), von 1979 bis 2007 1. Vorsitzende des Bürger- und Heimatvereins Stellingen von 1882 e. V.

Brombergstieg

nach Eleonore „Laura“ B. (1852 Frankfurt/Main – 1927 Hamburg), Frauenrechtlerin; 2. Vorsitzende der 1896 von der Ortsgruppe Hamburg des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins gegründeten Rechtsberatungsstelle für Frauen am Brandsende 5; u. a. Mitbegründerin des Frauenvereins zur Unterstützung der Armenpflege; Vorstandsmitglied der Stellenvermittlung für weibliches Hauspersonal mit Sitz in der ABC-Straße 57

Stegemannplatz

nach Heinrich St. (1888–1945), in Stellingen geborener Maler und Bildhauer; durch den Feuersturm von 1943 wurde ein großer Teil des Lebenswerks von Stegemann zerstört; der größte Teil des Nachlasses befindet sich im Städtischen Museum Flensburg, das acht Gemälde in seiner Dauerausstellung zeigt

Stellinger Markt

in Anlehnung an den Stadtteil Stellingen als zentraler Platz

Gert-Marcus-Straße

nach Gert Olof M. (1914 Hamburg – 2008 Stockholm), Maler, einer der wichtigsten schwedischen Bildhauer; emigrierte Anfang der 1930-er Jahre nach Schweden; Verfolger des Nationalsozialismus

Anni-Glissmann-Weg

nach dem Künstlerehepaar Anni G. (1900–1959), Grafikerin und Kunstgewerblerin, und Hans G. (1894 – 1956), Bildhauer; das Paar erhielt 1938 Berufsverbot und emigrierte über Umwege 1940 nach London; Verfolgte des Nationalsozialismus

Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft des Projektes „Elternlotsen“ im Bezirk Eimsbüttel

Ziel/Inhalt des Angebots:

Das Elternlotsen-Projekt soll die soziale Integration von Familien mit Migrationshintergrund fördern.

Eltern mit Migrationshintergrund aus Eimsbüttel sollen geschult und qualifiziert werden, andere Eltern aus den Stadtteilen Eidelstedt, Schnelsen und gegebenenfalls Nien-
dorf und aus Einrichtungen für Geflüchtete zu begleiten, bestärken und unterstützen und ihre Kinder in Zusammenarbeit mit Kita, Schule und anderen betreffenden gesellschaftlichen Institutionen zu erziehen. Das Elternlotsen-Projekt arbeitet in der Regel in enger Kooperation mit bestehenden Familienförderungseinrichtungen aus dem Bezirk Eimsbüttel. Dabei sollen die Elternlotsen eine Brückenfunktion zwischen den verschiedenen Eltern, Kulturen, Religionen sowie zwischen den Eltern und den entsprechenden Einrichtungen übernehmen und als „Kulturdolmetscher“ fungieren. Ehrenamtlichkeit ist ein wesentliches Element des Elternlotsen-Projektes.

Aufgaben des Elternlotsen-Projekts nach den Vorgaben des Rahmenkonzepts der BASFI vom 1. Mai 2016 zur „Förderung der sozialen Integration von Familien mit Migrationsgeschichte“:

- Erstellung eines Konzepts für das Elternlotsen-Projekt,
- Methoden zur Förderung von Partizipation entwickeln,
- Anwerbung und Auswahl von Eltern,
- Schulung und Qualifikation von Elternlotsen,
- Aufbau und Pflege eines Netzwerkes für Elternlotsen,
- enge Kooperation im Sozialraum mit Einrichtungen mit niedrigschwelligem Zugang als auch mit Regeleinrichtungen wie z. B. Schulen und Kitas.

Zielgruppen des Elternlotsen-Projekts:

- Eltern mit Migrationshintergrund, die interessiert sind, sich aktiv und engagiert als Ehrenamtliche für andere Eltern mit Migrationshintergrund in Eimsbüttel einzusetzen.

Fachliche und strukturelle Anforderungen an den Träger des Elternlotsen-Projekts:

- Der Träger des Elternlotsen-Projekts muss ein anerkannter Träger der Jugendhilfe sein.
- Der Träger muss in Kinderschutzfragen handlungssicher sein und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben.
- Die Besetzung des hauptamtlichen Fachpersonals sollte idealerweise mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter mit Migrationshintergrund oder von Fachpersonal, welches Erfahrungen mit der Arbeit mit Personen mit Migrationshintergrund hat, erfolgen.
- Wünschenswert sind auch Erfahrungen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen.

- Der Träger sollte über Sozialraumkenntnisse in Eimsbüttel verfügen bzw. diese umgehend vertiefend herstellen.
- Von Vorteil wäre, wenn der Träger bereits über Räume in Eimsbüttel verfügen würde.
- Der Träger führt regelmäßig Evaluationsgespräche mit dem Jugendamt Eimsbüttel, um die Arbeit des Elternlotsen-Projektes mit den Anforderungen des Jugendamtes abzugleichen und für eine permanente Optimierung zu sorgen.

Leistungen des Jugendamtes zur Unterstützung des Elternlotsen-Projekts:

Das Jugendamt plant die Übertragung des Elternlotsen-Projekts auf einen freien Träger.

Dem Träger wird eine Basis-Förderung des Elternlotsen-Projektes gemäß dem Rahmenkonzept pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Weitere Mittel können für 2018 zugesagt werden. Ob diese Möglichkeit auch für die Jahre ab 2019 zur Verfügung steht, kann aktuell nicht gesagt werden.

In der Gesamtsumme sind die Personalkosten für eine 1,0 Stelle TVL EG 9, Sachmittel und Aufwandsentschädigungen für die Elternlotsen enthalten.

Bitte bekunden Sie Ihr Interesse bis zum 22. Dezember 2017 bei: Frank Loesaus (E/D3G), Frank.Loesaus@eimsbuettel.hamburg.de.

Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Begründung für Ihr Interesse, ein Elternlotsen-Projekt zu betreiben. Bitte legen Sie dar, ob die vorne benannten Anforderungen vorliegen bzw. wie sie umgesetzt werden sollen. Insbesondere sind Aussagen zu folgenden Punkten gewünscht: Erfahrungen
 - in der Arbeit mit Ehrenamtlichen,
 - in der Schulung und Weiterbildung von Migrantinnen und Migranten,
 - im Kinderschutz,
 - in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt,
 - mit dem Konzept der Sozialraumorientierung,
- Kostenplan,
- Darlegung, welches Personal mit welcher Qualifikation eingesetzt werden soll,
- Kopie der derzeit gültigen Satzung des Trägers,
- Organigramm des Trägers, geplante Verortung des Elternlotsen-Projekts im Organigramm,
- gegebenenfalls Liste der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs,
- Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids,
- Anerkennung als Jugendhilfeträger,
- Schutzkonzept nach §§ 45 und 79 a SGB VIII,
- Beitrittserklärung zum Kinderschutz nach §§ 8 a und 72 a SGB VIII (BuKischG),
- Erklärung, dass der Träger nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, seine Geschäftsführung und Mitarbeiter/innen die Technologie von L. Ron Hubbard ablehnen und demzufolge auch keine entsprechenden Seminare besuchen.

Während des Interessenbekundungsverfahrens besteht die Möglichkeit, sich bei einem Termin am 13. Dezember

2017, um 14.00 Uhr im Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, in Raum 1181 persönlich zu informieren.

Unvollständig oder zu spät eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss vom Interessenbekundungsverfahren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Lori Hacaturyan-Riehl, Regionalleiterin OKJA und FamFö, Telefon: 040/42801-2149.

Hamburg, den 27. November 2017

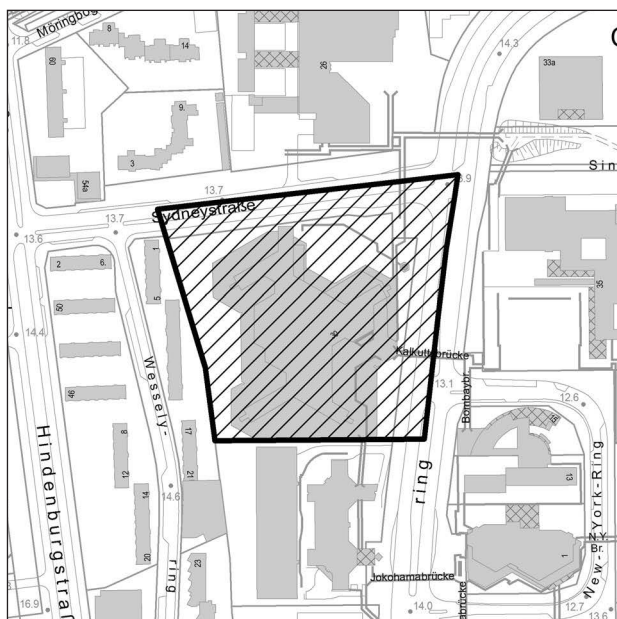
Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2039

Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 71

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Winterhude 71 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss N 7/17) und damit den bestehenden Bebauungsplan zu ändern.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Winterhude 71 liegt im Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Winterhude, Ortsteil 408, und wird wie folgt begrenzt: Sydneysstraße – Überseering – Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 1430 der Gemarkung Winterhude.



Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Winterhude 71 sollen auf dem Grundstück der ehemaligen Oberpostdirektion die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dem Ziel des Masterplans für die City Nord folgend, zeitgemäßen Büro-, Dienstleistungs- und Geschosswohnungsbau zu entwickeln.

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, dem ein Vorhaben- und Erschließungsplan eines privaten Vor-

habenträgers zu Grunde liegt. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag erarbeitet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Winterhude 71 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB ist erfolgt und hat keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung (Öffentliche Plandiskussion) nach § 3 Absatz 1 BauGB hat stattgefunden.

Hamburg, den 20. November 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2040

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Antragsteller: Firma Deutsche Derustit GmbH

Vorhaben: Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Neubau einer Produktionshalle und Erweiterung des Wirkbadvolumens der Prozessbäder von 29,8 m³ auf 86,2 m³ auf dem Betriebsgrundstück Schlenzigstraße 7, 21107 Hamburg

A.

Sachverhalt

Die Firma Deutsche Derustit GmbH, Emil-von-Behring-Straße 4, 63128 Dietzenbach, hat am 17. August 2017 bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure für den Neubau einer Produktionshalle und Erweiterung des Wirkbadvolumens der Prozessbäder von 29,8 m³ auf 86,2 m³ auf dem Betriebsgrundstück Schlenzigstraße 7 in 21107 Hamburg, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 5560, beantragt.

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen soll zukünftig erweitert werden.

Hierfür sollen die bisher vorhandenen Prozessbäder mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 29,8 m³ außer Betrieb genommen werden und die bestehende Werkhalle und das angrenzende Bürogebäude abgerissen sowie die bisherigen überdachten Außenarbeitsplätze der Produktion stillgelegt und durch eine neue größere Produktionshalle und einen Bürotrakt ersetzt werden.

In der neuen Produktionshalle sollen statt der bisher im Betrieb vorhandenen Prozessbäder mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 29,8 m³ zukünftig vier Prozessbäder mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 86,2 m³ neu aufgestellt werden.

In der neuen Anlage sollen zukünftig maximal 2000 t/a Stahl- und Edelstahlkonstruktionen bearbeitet werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 3.10.1 Verfahrensart (G E) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Die Antragstellerin hat

für einen Teil der Errichtungsarbeiten den vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG beantragt. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU.

B.

Rechtsgrundlagen

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und § 5 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dem Antrag sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

C.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Schlenzigstraße 7, 21107 Hamburg, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Beizeerei) mit einem Wirkbadvolumen von 29,8 m³ gemäß Nummer 3.10.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Der Anlagestandort befindet sich in dem ausgewiesenen Industriegebiet Wilhelmsburg 28/Kleiner Grasbrock 1. Nördlich angrenzend befindet sich das Gewerbegebiet Wilhelmsburg 67.

Das Betriebsgrundstück mit einer Größe von 2429 m² ist durch die bestehende Werkhalle, das Bürogebäude, die überdachten Außenarbeitsplätze sowie die Hofflächen bereits fast vollständig versiegelt.

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen soll zukünftig erweitert werden.

Hierfür sollen die bisher vorhandenen Prozessbäder mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 29,8 m³ außer Betrieb genommen werden und die bestehende Werkhalle und das angrenzende Bürogebäude abgerissen sowie die bisherigen überdachten Außenarbeitsplätze der Produktion stillgelegt und durch eine neue größere Produktionshalle und einen Bürotrakt ersetzt werden.

In der neuen Produktionshalle sollen statt der bisher im Betrieb vorhandenen Prozessbäder mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 29,8 m³ zukünftig vier Prozessbäder mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 86,2 m³ neu aufgestellt werden.

Die neue Anlage unterliegt damit der Ziffer 3.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV und ist genehmigungsbedürftig nach den §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

In der neuen Anlage sollen zukünftig maximal 2000 t/a Stahl- und Edelstahlkonstruktionen bearbeitet werden.

Insgesamt soll es drei verschiedene Bearbeitungsverfahren geben:

1. Edelstahlbeizen (Wirkbadvolumen 42,5 m³)

Beizen von Edelstahl in einem Wirkbad aus Fluss- und Salpetersäure. Alternativ kann das Werkstück anstelle des Tauchbeizens mit einer Beizpaste an den Schweißnähten manuell angestrichen werden.

2. Schwarzhstahlbehandlung (Wirkbadvolumen 19,2 m³)

Beizen von Schwarzhstahl in einem warm arbeitenden Wirkbad aus Phosphorsäure.

3. Elektropolierverfahren (Wirkbadvolumen 5 m² und 19,5 m³)

Elektropolieren von Edelstahl in einem elektrolytischen warm arbeitenden Wirkbad aus Phosphor-/Schwefelsäure. Anschließend kann das bearbeitete Werkstück durch eine zusätzliche Sprühpassivierung weiter veredelt werden.

Nach der Behandlung in den Prozessbädern werden die anhaftenden Beizreste an den Bauteilen mit einem Hochdruckreiniger abgespült.

Das bei dem Spülen der Bauteile anfallende Abwasser wird der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und anschließend in das öffentliche Schmutzwassersiel eingeleitet.

Die Abluft aus den Randabsaugungen der relevanten Wirkbäder sowie der Hallenabsaugung werden der betrieblichen Abluftbehandlungsanlage zugeführt und nach erfolgter Behandlung über einen Abluftkamin über Dach abgeleitet.

In der Anlage werden unterschiedliche wassergefährdende Stoffe in der Produktion eingesetzt. Um Boden- bzw. Gewässerverunreinigungen auszuschließen, wird der komplette Hallenboden mit einer WHG-zugelassenen Epoxidharzbeschichtung versehen. Darüber hinaus besitzt der Hallenboden ein konstruktives Gefälle von 2%, dessen Tiefpunkt an eine Ablaufrinne zur Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist.

Neben der neuen Produktionshalle werden auf dem Betriebsgelände ein Bürogebäude, eine Anlieferfläche sowie Park- und Fahrradstellplätze neu errichtet.

Da die bisher bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen vollständig außer Betrieb genommen und durch die neue Anlage ersetzt wird, ist eine kumulierende Betrachtung der bestehenden und der neuen Anlage nicht erforderlich.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgt in einem gemäß Bebauungsplan Wilhelmsburg 28/Kleiner Grasbrock 1 ausgewiesenen Industriegebiet.

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen statt. Die Erweiterung der Anlage soll auf dem bestehenden Betriebsgelände erfolgen.

Eingriffe in den Boden finden nur geringfügig, bedingt durch die Herstellung der gefällemäßigen Ausbildung

der AwSV-gerechten Bodenwanne der Produktionshalle, statt.

Hinsichtlich Wasser und Gewässer ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage auf Grund des ausgewiesenen Industriegebietes eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absätze 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern.

Durch die Behandlung der Spülwässer in der internen Abwasserbehandlungsanlage fallen Metallhydroxidschlämme zur Abfallentsorgung an. Die Abfallmenge wird sich gegenüber der bisher entsorgten Metallhydroxidschlammmenge voraussichtlich auf Grund des erhöhten Warendurchsatzes entsprechend erhöhen.

Weiterhin fallen verfahrensbedingt in größeren Zeitabständen verbrauchte Prozessbäder zur Abfallentsorgung an.

Darüber hinaus fallen Verpackungsmaterial aus Holz, Kunststoff, Papier und Pappe zur Entsorgung an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luftverunreinigungen

An der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen werden die beim Beizprozess auftretenden gasförmigen Aerosole an den relevanten Prozessbädern über Wannenrandabsaugungen erfasst und einer Abluftreinigungsanlage (Nasswäscher) zugeführt. Nach der Abluftreinigung erfolgt eine Ableitung der Abluft über Dach.

Es sind Emissionen der Schadstoffe Fluorwasserstoff und Stickstoffoxide zu erwarten.

Die erforderliche Schornsteinhöhe wurde mit einer Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft ermittelt und beträgt 18 m.

Die Reinigungsleistung des Nasswäschers wurde so ausgelegt, dass für Flusssäure (HF) ein Emissionswert von maximal 1,5 mg/m³ (Grenzwert gemäß TA Luft Nummer 5.2.4: 3 mg/m³) und für Stickstoffoxide (NO_x) ein Emissionswert von maximal 100 mg/m³ (Grenzwert gemäß TA Luft Nummer 5.2.4: 350 mg/m³) eingehalten wird.

Geruch

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Lärm und Erschütterungen

Während des Anlagenbetriebs können Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärm entstehen.

Erschütterungen treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

In der Anlage wird mit unterschiedlichen wassergefährdenden Stoffen gearbeitet. Damit keine wassergefährdenden Stoffe aus dem Fertigungsbereich in den Untergrund austreten, ist der komplette Hallenboden mit einer WHG-zugelassenen Epoxidharzbeschichtung versehen. Durch ein konstruktives Gefälle von 2 % laufen im Schadensfall alle wassergefährdenden Stoffe in eine Ablaufrinne, die an die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist. Das Gefälle des

Hallenbodens bietet für den Fall einer Havarie oder bei Löscharbeiten einen Auffangraum mit entsprechenden Rückhaltevermögen.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV.

Gewerbliches Abwasser

Das nach der Behandlung der Metallteile anfallende Spülwasser wird in einer Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik behandelt und anschließend in das öffentliche Schmutzwassersiel eingeleitet.

Dabei werden die Anforderungen des Anhangs 40 der Abwasserverordnung eingehalten.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

In der geplanten Anlage sollen, wie auch schon in der jetzt betriebenen Anlage, störfallrelevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden.

Die Summe der Stoffmengen dieser relevanten gefährlichen Stoffe liegt unterhalb der Mengenschwellen des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung. Die geplante Anlage stellt somit keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Störfälle sind daher nicht zu betrachten.

Beim Betrieb der Anlage können Unfallrisiken durch Brand, Leckagen und Fehlzugaben von Chemikalien auftreten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere auf Grund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5 a BImSchG.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch den Einsatz von gefährlichen Stoffen in der geplanten Anlage könnten Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigungen der Luft durch Fluorwasserstoff und Stickstoffoxide bestehen. Darüber hinaus könnten durch den Betrieb der Anlage Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft verursacht werden.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirt-

schaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Änderungsvorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgrundstück in dem gemäß Bebauungsplan Wilhelmsburg 28/Kleiner Grasbrock 1 ausgewiesenen und genutzten Industriegebiet errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben findet ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgrundstück statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene FHH-Gebiet „Hamburger Unterelbe“ befindet sich in etwa 4000 m Entfernung in süd-östlicher Richtung.

Weitere Natura 2000-Gebiete liegen in etwa 8 km (Die Reit), 9 km (Boberger Dünen) und 10 km (Fischbeker Heide).

In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen, Beeinträchtigungen verursachen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „NSG Rhee“ befindet sich in etwa 3150 m Entfernung in süd-östlicher Richtung. Weiteres Naturschutzgebiet ist das NSG „Auenlandschaft Norderelbe“ in etwa 3500 m Entfernung in süd-östlicher Lage. Das Naturschutzgebiet „Holzhafen“ befindet sich in etwa 4000 m Entfernung in östlicher Lage sowie die Naturschutzgebiete „Heuckenlock/Schweenssand“ in etwa 4800 m Entfernung in südlicher Lage.

Darüber hinaus befinden sich noch die Naturschutzgebiete „Boberger Niederung“, „Die Reit“ und „Moorgürtel“ mit über 8000 m Abstand in östlicher, süd-östlicher und süd-westlicher Richtung.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Das nächstliegende Landschaftsschutzgebiet „Wilhelmsburger Elbinsel“ befindet sich in etwa 750 m Entfernung in süd-östlicher Lage.

Darüber hinaus befinden sich noch die Landschaftsschutzgebiete „Moorburg“ in etwa 5000 m Entfernung in süd-westlicher Lage sowie „Öjendorf-Billstedter Geest“ in etwa 7500 m Entfernung in östlicher Lage zum geplanten Vorhaben.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Uhlenbuschbracks“ befindet sich in etwa 3100 m Entfernung in südlicher Richtung.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop.

Das nächstliegende geschützte Biotop befindet sich in etwa 250 m Entfernung in nördlicher Richtung im Spreehafen (natürliche oder naturnahe Fließgewässer). Darüber hinaus befinden sich drei weitere geschützte Biotop im Spreehafen in etwa 300 m und jeweils etwa 500 m Entfernung (Wattflächen).

Weiterhin befinden sich im Betrachtungsgebiet in etwa 400 m Abstand und etwa 900 m Abstand in süd-östlicher Richtung zwei weitere geschützte Biotop (natürliche oder naturnahe stehende Gewässer; Röhrichte) sowie in etwa 800 m Entfernung in westlicher Richtung ein weiteres geschütztes Biotop (natürliche oder naturnahe stehende Gewässer).

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Das Hochwasserrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“ befindet sich in etwa 250 m Entfernung in nördlicher Richtung im Spreehafen. Das geplante Vorhaben ist durch den Hochwasserschutzdeich an der Harburger Chaussee vor dem Risikogebiet gesichert.

Das nächstliegende Überschwemmungsgebiet „Dove-Elbe“ befindet sich in etwa 6000 m Entfernung in süd-östlicher Richtung.

Das Vorhaben ist auf Grund der großen Entfernung von diesem Überschwemmungsgebiet nicht betroffen.

Die nächstliegenden Wasserschutzgebiete befinden sich in etwa 6200 m Entfernung in süd-östlicher Richtung (Süderelbmarsch/Harburger Berge) sowie in 7500 m Entfernung in nord-östlicher Richtung (Billstedt).

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Das nächstgelegene Baudenkmal/Gebäudeensemble „An der Hafenbahn/Harburger Chaussee“ befindet sich in etwa 250 m Entfernung in nord-östlicher Richtung.

Zwei weitere Baudenkmäler/Gebäudeensembles (Georg-Wilhelm-Straße/Vogelhüttendeich und Siedlung Fährstraße/Georg-Wilhelm-Straße/Mannesallee/Zeidlerstraße) befinden sich in etwa 500 m Entfernung in süd-westlicher Richtung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in dem ausgewiesenen Industriegebiet Wilhelmsburg 28/Kleiner Grasbrock 1. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luftverunreinigungen

In der dem Genehmigungsantrag beigefügten „Emissions- und Immissionsprognose von Luftschadstoffen und Schornsteinhöhenberechnung“ (Emissions- und Immissionsprognose) wurde nachgewiesen, dass die Bagatellmassenströme der TA Luft für die Parameter HF und NO_x nicht überschritten werden.

Gemäß Genehmigungsantrag beträgt der maximale Massenstrom für Fluorwasserstoff beim Betrieb der Anlage 0,045 kg/h und unterschreitet damit den Bagatellmassenstrom von 0,15 kg/h der Ziffer 4.6.1.1 TA Luft deutlich.

Der maximale Massenstrom für Stickstoffoxide beträgt gemäß Genehmigungsantrag beim Betrieb der Anlage 3 kg/h und unterschreitet damit den Bagatellmassenstrom von 20 kg/h der Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft ebenfalls deutlich.

Trotz der Unterschreitung der Bagatellmassenströme wurde in der Emissions- und Immissionsprognose auf Grund sensibler Nutzungen im direkten Umfeld der Anlage (Wohnhäuser, geschützte Biotope) darüber hinaus eine Ermittlung der Zusatzbelastung durch die geplante Anlage durchgeführt.

Das Beurteilungsgebiet ist gemäß Nummer 4.6.2.5 TA Luft die Fläche, die sich innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 900 m befindet, welcher dem 50-fachen der Schornsteinhöhe (hier: 18 m) entspricht.

Die Ermittlung der Zusatzbelastung für die relevanten Schadstoffe Stickoxide und Fluorwasserstoff führt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung der geplanten Anlage an keinem der ausgewiesenen Immissionsorte die Irrelevanzgrenzen der TA Luft überschreitet.

Die berechnete Zusatzbelastung gemäß der dem Genehmigungsantrag beigefügten „Emissions- und Immissionsprognose“ beträgt für Stickstoffdioxid an den relevanten Beurteilungspunkten mit Wohnbebauung maximal 0,4 µg/m³ und liegt damit deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von 1,2 µg/m³.

Auch unter Berücksichtigung der Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV im Hamburger Stadtgebiet an den Verkehrsmessstationen sind deshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Bagatellmassenströme gemäß TA Luft für den Schadstoff Stickoxide werden deutlich unterschritten.

Alle Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind weit außerhalb des Betrachtungsradius entfernt.

Die mit dem Vorhaben verbundene berechnete Stickstoffoxidzusatzbelastung gemäß der dem Genehmigungsantrag beigefügten „Emissions- und Immissionsprognose“ im nahen Umfeld bleibt unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft von 3 µg/m³. Die berechnete Immissionskonzentration für Stickoxide, angegeben als NO₂, beträgt auf dem Umkreis im 1,5 km Radius um die Emissionsquelle etwa 0,2 bis 1,0

$\mu\text{g}/\text{m}^3$. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der Vorgabe gemäß TA Luft, dass die Beurteilungspunkte zur Überprüfung der Immissionswerte nach Nummer 4.4.1 der TA Luft, d. h. für Stickoxide zum Schutz von Ökosystemen und Vegetation gemäß 4.6.2.6 TA Luft so festgelegt werden sollen, dass sie mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind, mit einer sehr deutlichen Unterschreitung der Irrelevanzschwellen zu rechnen ist.

Vorhabenbedingt sind deshalb auf die weit entfernten Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und es besteht damit keine weitere Notwendigkeit einer Prüfung der Stoffeinträge in die Natura 2000-Gebiete im Sinne einer detaillierten FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen für Stickoxide und Fluorwasserstoff sowie die Irrelevanzgrenzen der TA Luft deutlich unterschritten werden, sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete zu erwarten.

In der dem Genehmigungsantrag beigelegten „Emissions- und Immissionsprognose“ wurden u. a. auch die Auswirkungen der Luftschadstoffimmissionen auf die oben genannten geschützten Biotope betrachtet. Es wurde nachgewiesen, dass die Irrelevanzgrenzen für die Zusatzbelastung der TA Luft unterschritten werden. Die maximale Immissionskonzentration an den Biotopen in der Nähe liegt für Stickoxide bei $2,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Irrelevanzgrenze: $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und für Fluorwasserstoff bei $0,03 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Irrelevanzgrenze: $0,04 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die oben genannten geschützten Biotope zu erwarten.

Fazit

Es sind daher durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Lärm

In der dem Genehmigungsantrag beigelegten lärmtechnischen Betrachtung wurde nachgewiesen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden.

Auch eine kurzzeitige Überschreitung der Geräuschspitzen von 30 dB (A) tags und 20 dB (A) nachts können ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche belastende Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5 a BImSchG.

Bränden wird dahingehend entgegengewirkt, dass sich kaum Brandlasten in der Produktionshalle befinden.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und

anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern. Durch die Behandlung der Spülwässer in der internen Abwasserbehandlungsanlage fallen Metallhydroxidschlämme zur Abfallentsorgung an. Die Abfallmenge wird sich gegenüber der bisher entsorgten Metallhydroxidschlammmenge voraussichtlich auf Grund des erhöhten Warendurchsatzes entsprechend erhöhen.

Weiterhin fallen verfahrensbedingt in größeren Zeitabständen verbrauchte Prozessbäder zur Abfallentsorgung an.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Damit keine wassergefährdenden Stoffe aus dem Fertigungsbereich in den Untergrund austreten, wird der komplette Hallenboden mit einer WHG-zugelassenen Epoxidharzbeschichtung versehen. Durch ein konstruktives Gefälle von 2% laufen im Schadensfall alle wassergefährdenden Stoffe in eine Ablaufrinne, die an die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist. Das Gefälle des Hallenbodens bietet für den Fall einer Havarie oder bei Löscharbeiten einen Auffangraum mit entsprechenden Rückhaltevermögen.

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik.

Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Zum vorbeugenden Gewässerschutz werden die beantragten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen ausgestattet.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3.8 genannten Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da die Emissionen durch die geplante Anlage die Bagatellmassenströme sowie die Irrelevanzgrenzen der TA Luft unterschreiten, ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler/Gebäudeensembles zu rechnen.

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

Keine bzw. geringfügige Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Keine bzw. geringfügige Auswirkungen hinsichtlich voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

D.

Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hamburg, den 20. November 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 2040

Änderung der Satzung des Schleusenverbandes Francop

Die Verbandsversammlung des Schleusenverbandes Francop hat in seiner Sitzung am 1. März 2017 die folgenden Änderungen der Satzung des Schleusenverbandes Francop beschlossen. Die Behörde für Umwelt und Energie als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Änderung der Satzung am 23. November 2017 genehmigt.

Hamburg, den 23. November 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie
als Aufsichtsbehörde**

Amtl. Anz. S. 2046

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher und drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer), von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist. Darüber hinaus ist der jeweilige Vorstandsvorsteher des Hauptentwässerungsverbandes der Dritten Meile Altenlandes kraft seines Amtes beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.“

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für Verdienstausfall oder Zeitaufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe durch die Verbandsversammlung jährlich festgesetzt wird. Darüber hinaus erhalten sie Ersatz der ihnen im Dienst des Verbandes erwachsenen erforderlichen Auslagen.“

Änderung der Satzung der Entwässerungsinteressentschaft Neugraben

Der Ausschuss der Entwässerungsinteressentschaft Neugraben hat in seiner Sitzung am 10. August 2017 die

folgenden Änderungen der Satzung der Entwässerungsinteressentschaft Neugraben beschlossen. Die Behörde für Umwelt und Energie als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Änderung der Satzung am 23. November 2017 genehmigt.

Hamburg, den 23. November 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie
als Aufsichtsbehörde**

Amtl. Anz. S. 2046

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Verbandsgebiet, die der Erfüllung der Aufgaben dienenden schaufpflichtigen Gewässer und die Interessenwege sind in einem Lageplan dargestellt. Die zum Verbandsgebiet gehörenden Flurstücke liegen innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenze:

Im Osten der Scheidebach ab Flurstück 2742 in nördlicher Richtung bis zu der Moorwettern, östlich des Flurstückes 728. Im Norden die Moorwettern nördlich des Flurstückes 728 bis Dritte Meile östlich des Flurstückes 401, südöstlich der Flurstücke 401 bis 220 in westlicher Richtung bis Mitte Dritte Meile. Im Westen in südlicher Richtung Mitte Dritte Meile bis nördlich des Flurstückes 335. Im Süden in östlicher Richtung südlich der Flurstücke 339 bis 437, in südlicher Richtung westlich des Flurstückes 6114, in östlicher Richtung südlich des Flurstückes 6114 bis Flurstück 485, nördlich bis Südgrenze des Flurstückes 6582, in östlicher Richtung südlich der Flurstücke 6582 bis 8146/8145/8147/8148 bis 739, in nördlicher Richtung östlich des Flurstückes 739 bis südlich des Flurstückes 2742 bis zum Scheidebach.“

Änderung der Satzung des Sielverbandes Hohenwisch

Die Verbandsversammlung des Sielverbandes Hohenwisch hat in ihrer Sitzung am 24. April 2017 die folgenden Änderungen der Satzung des Sielverbandes Hohenwisch beschlossen. Die Behörde für Umwelt und Energie als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Änderung der Satzung am 23. November 2017 genehmigt.

Hamburg, den 23. November 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie
als Aufsichtsbehörde**

Amtl. Anz. S. 2046

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher und zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer), von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist. Darüber hinaus ist der jeweilige Vorstandsvorsteher des Hauptentwässerungsverbandes der Dritten Meile des Altenlandes kraft seines Amtes beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht. Ein Vorstandsmitglied soll Eigentümer eines Grundstücks innerhalb der Verbandsfläche II sein.“

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für Verdienstausfall oder Zeitaufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe durch die Verbandsversammlung jährlich festgesetzt wird. Darüber hinaus erhalten sie Ersatz der ihnen im Dienst des Verbandes erwachsenen erforderlichen Auslagen.“

Bestellung gemäß § 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Zum 1. Dezember 2017 ist Herr Matthias Michaelis zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks HH-Nr. 113 im Bereich des Bezirksamtes Hamburg-Mitte bestellt worden.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Hamburg, den 24. November 2017

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 2047

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

**(Windfang eG FrauenEnergieGemeinschaft –
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen
und Regelung des gemeinsamen Nachtbetriebs einer
Windfarm, bestehend aus drei WKA im Eignungsgebiet
für Windenergieanlagen Francop)**

A.

Sachverhalt

Die Firma Windfang eG FrauenEnergieGemeinschaft hat am 25. Juli 2016 (eingegangen bei der Behörde für Umwelt und Energie am 16. August 2016) die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) (Hanni und Nanni) vom Typ Vestas V117 im Eignungsgebiet für Windkraftanlagen „Francop“ auf dem Grundstück Hamburg-Harburg, Ortsteil Francop, Hohenwischer Straße 193 a, 21129 Hamburg, Flurstück Nummer 2449, beantragt.

Die Standorte der zwei neuen Anlagen befinden sich im südlichen Bereich im vierten ausgewiesenen Eignungsgebietsstreifen von Westen gesehen in Francop.

Im gleichen Eignungsgebietsstreifen befindet sich im Norden bereits eine WKA (Schneewittchen), welche ebenfalls von der Windfang eG betrieben wird. Südlich dieser WKA befinden sich im Abstand von jeweils etwa 250 m bereits zwei 600 Kilowatt (kW)-Anlagen, die im Rahmen der Errichtung der zwei neuen WKA vollständig zurückgebaut werden. Westlich in etwa 400 m und 1000 m Abstand und östlich in etwa 600 m Abstand sind weitere Windfarmen anderer Betreiber mit jeweils drei bis vier 600 kW-Anlagen vorhanden. Zudem verläuft östlich des geplanten Standorts in einem Abstand von etwa 400 m eine 110 Kilovolt (kV)-Hochspannungsleitung in Nord-Süd-Richtung sowie in etwa 600 m eine 380 kV-Höchstspannungsleitung in Ost-West-Richtung im Süden. Das Flurstück, auf dem die neuen WKA errichtet werden sollen, hat eine Größe von etwa 5,45 ha.

Das Eignungsgebiet Francop wurde mit der 133. Änderung des Flächennutzungsprogramms und Landschafts- und Artenschutzprogramms im Dezember 2013 um einen Streifen erweitert sowie die bestehenden Streifen nach Süden verlängert und etwas verbreitert. Das gesamte Eignungsgebiet Francop liegt im Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge, damit liegen auch die geplanten Anlagenstandorte im Wasserschutzgebiet. Es wurde daher gleichzeitig zur immissionsschutzrechtlichen Geneh-

migung eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebiets-Verordnung nach § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, da beim Betrieb der WKA auch wassergefährdende Stoffe, z. B. zur Schmierung des Getriebes, eingesetzt werden.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 in Verbindung mit § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 28. Dezember 2016 und die Befreiung nach § 52 WHG wurde am 28. Juli 2017 erteilt.

Mit dem Wegebau und den Gründungsarbeiten für das Vorhaben wurde bereits begonnen.

B.

Anwendbare Vorschriften

Nach § 74 UVPG sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG vom 24. Februar 2010 (UVPG a. F.) wurde hier am 14. September 2016 eingeleitet (siehe Begleitbogen G, Az. 139/16). Daher ist hier nach § 74 Absatz 1 UVPG weiterhin § 3c UVPG a. F. anzuwenden.

C.

Nachholung der allgemeinen Prüfung des Einzelfalles

Nach den §§ 3 a Satz 1, 3 c Satz 1 UVPG a. F. in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 1.6.2 zum UVPG bedarf es zur Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit sechs bis weniger als 20 Windkraftanlagen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es stehen in Francop bereits acht Windkraftanlagen, die zeitlich nach der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie (14. März 1999) genehmigt wurden und die bei der Vorprüfung mit zu betrachten sind. Mit einer Anzahl von zehn Windkraftanlagen liegt das Vorhaben deutlich unter dem Schwellenwert von 20 Windkraftanlagen, bei der die UVP-Pflicht zwingend eintritt. Gemäß § 3c Satz 1 in Verbindung mit Satz 1 UVPG a. F. ist eine (volle) Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Satz 3 UVPG a. F.). Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden (§ 3c Satz 4 UVPG a. F.).

Die am 23. Dezember 2016 im Amtlichen Anzeiger Nummer 102 bekannt gemachte Vorprüfung vom 21. Oktober 2016 ist nach den Maßstäben des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts als unzureichend anzusehen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 23. Juni 2017 – 1 Bs 14/17 –, juris).

Eine bisher unzureichend durchgeführte Vorprüfung kann nachgeholt werden. Dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1

Satz 1 Nummer 1 lit. b und Satz 2 UmwRG und wird von der jüngst erfolgten Einfügung eines neuen Satzes 1 in § 4 Absatz 1b UmwRG bestärkt, wonach ein entsprechender Fehler nur dann zur Aufhebung des Bescheides führt, wenn der Fehler nicht behoben werden kann (OVG Hamburg, a.a.O., Rn 38).

D.

Prüfungskriterien der allgemeinen Prüfung des Einzelfalles

Ist nach dem UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären.

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nummer 1 und Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nummer 3 der Anlage 2 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nummer 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflichtigkeit. Die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe des Vorhabens

Die beantragten Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V117 haben eine Nabenhöhe von 91,5 m, einen Rotordurchmesser von 117 m (Gesamthöhe 150 m) und jeweils eine elektrische Leistung von jeweils 3300 kW.

Das vorgesehene Repowering umfasst in der vierten Reihe von Westen gesehen die drei südlichen Windkraftanlagen vom Typ Micon M 1500. Diese sollen durch zwei neue, leistungstärkere WKA vom Typ Vestas V 117 ersetzt werden. Die 2014 errichtete Anlage Vestas V 90 (Schneewittchen) im Norden wird weiter betrieben. Diese drei Anlagen sollen zukünftig gemeinsam als Windfarm betrieben werden.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Natur und Landschaft

Das Eignungsgebiet ist gekennzeichnet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Obstbau und Grünland, zudem wird das Gebiet mittig von einer 110 kV-Hochspannungsleitung mittels sechs Hochspannungsmasten in Nord-Süd-Richtung durchquert sowie einer 380 kV-Höchstspannungsleitung mittels neun Masten in Ost-West-Richtung im Süden begrenzt. Im Gebiet befinden sich außerdem zahlreiche Entwässerungsgräben und Frostschutzberegnungsteiche. Das Eignungsgebiet befindet sich darüber hinaus im Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge, Schutzzone III.

Es soll größtenteils die bestehende Zufahrt von der Hohenwischer Straße zu der WKA Schneewittchen

und den drei südlichen Anlagen (Rückbau) genutzt werden. Der vorhandene Erschließungsweg muss im Zuge der Neuerrichtung der WKA Hanni & Nanni auf durchgehend 4,5m verbreitert werden. Die Kran-aufstellplätze sind neu zu errichten und die Zufahrt von der Hohenwischer Straße gegebenenfalls zu verbreitern.

Die vorhandene Zuwegung wird für den Transport der Anlagenteile verbreitert. Es ist die Anlage von zwei Kranstellflächen mit einer Gesamtgröße von etwa 3854m² erforderlich. Das Fundament inklusive der Turmfläche besitzt eine Fläche von 831m². Die Planung führt zu einer Befestigung von bisher unbefestigten Böden in einer Größenordnung von 5553m² sowie zur Entsiegelung von rund 918m².

Für die Erschließung, die Kranstellflächen und Betonfundamente der Anlagen wurden Grünland und Acker versiegelt bzw. in Anspruch genommen. Der ausgehobene Boden wird getrennt nach Ober- und Unterboden möglichst nah an den zu errichtenden Fundamenten auf dem umgebenden Grünland gelagert und zur Auffüllung zurückgebaute Wege und entfernter Altfundamente verwendet. Zur Zwischenlagerung von Aushubboden und Baustelleneinrichtung mit Baucontainern und Parkplätzen usw. ist etwa 2128m² großes artenarmes Grünland betroffen. Die notwendigen Flächen sind mit einer geringstmöglichen Ausdehnung vorgesehen und durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. das Verwenden von Baggermatten o.Ä., wird die Verdichtung des Bodens in einem reversiblen Maß gehalten, so dass nach Ende der Bautätigkeiten wieder ein Grünland gleicher Ausprägung entstehen wird.

Die beiden geplanten Windkraftanlagen werden auf jeweils einem Einzelfundament mit bis zu 24m langen Pfählen tief gegründet. Auch die Bestandsanlagen sind mittels Pfahlgründung errichtet.

Gemäß der Antragsunterlagen, Baugrundgutachten vom 15. August 2016 und der Ergänzung vom 16. Dezember 2016, wurden Ortbetonrammpfähle für die Gründung beantragt.

Für Windkraftanlagen im Außenbereich ist gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB festgeschrieben, dass nach Betriebseinstellung die Anlagen zurückzubauen und die Flächen zu renaturieren sind. Daher werden die Fundamente sowie Kranaufstellflächen der abzubauenen drei Altanlagen entfernt und der ursprüngliche Zustand der Landschaft wieder hergestellt.

Für die Herstellung der beiden Fundamente ist eine vorübergehende Grundwasserabsenkung beantragt worden. Dabei soll mit einer offenen Wasserhaltung das während der Bauarbeiten aus den Torfschichten austretende Grundwasser abgeführt werden. Der erst unter der Torfschicht anstehende Grundwasserstand wird nicht abgesenkt.

1.3 Abfallerzeugung

Die anfallenden Abfallstoffe an Baustellen werden den Abfallfraktionen nach sortiert und der fachgerechten Entsorgung zugeführt. Während der Errichtung und des Anlagenbetriebs können folgende Abfälle anfallen: Altöle, Schmierstoffe und Aufsaug- und Filtermaterialien. Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und des Betriebs bzw. während der Wartung oder Reparaturen der Windkraftanlagen entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis fachgerecht entsorgt. Besonders umweltrelevanter Abfall während des Betriebs sind die

Altöle. Diese fallen jedoch nicht kontinuierlich, sondern nur in zeitlichen Abständen nach Erfordernis an, welche bei heutigen Anlagen bei etwa fünf Jahren liegt. Bei der Wartung werden Ölproben aus dem Getriebe entnommen und der Zustand des Öls im Labor im Hinblick auf einen erforderlichen Ölwechsel untersucht. Sollte ein Ölwechsel notwendig sein, werden die dabei anfallenden Altöle über einen hierfür zugelassenen Entsorgungsbetrieb aus der Region gegen Nachweis entsorgt.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung

Belästigungen könnten während der Errichtungsarbeiten in Form von Lärmbelästigungen durch die Bauaktivitäten auftreten. Während des Anlagenbetriebs können Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärm, Befuerung und Schattenwurf entstehen.

Eine Windkraftanlage kann auf Grund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung ihres Rotors eine optisch bedrängende Wirkung gegenüber in der Nähe befindlicher Wohngebäude entfalten und kann damit gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist mit keiner Umweltverschmutzung durch freigesetzte Stoffe zu rechnen, es treten im Gegensatz zum Betrieb von Feuerungsanlagen keine kontinuierlichen Emissionen durch Stoffe z. B. Luftschadstoffe auf. Für den Fall von Betriebsstörungen sind nach dem Stand der Technik ausreichend Vorkehrungen gegen Umweltverschmutzungen getroffen worden.

1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Windkraftanlagen unterliegen nicht der 12. BImSchV, daher sind Störfälle und Katastrophen hier nicht zu betrachten. Zu betrachtende mögliche Unfälle sind bei Windkraftanlagen – insbesondere in Wasserschutzgebieten – die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen oder Brände. Bei den Windkraftanlagen der Firma Vestas werden wassergefährdende Stoffe wie z. B. biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel nach dem „Stand der Technik“ eingesetzt. Ein mögliches Unfallrisiko kann von dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Windkraftanlagen ausgehen, z. B. während des Getriebeölwechsels. Ein weiteres sehr unwahrscheinliches Risiko in Bezug auf das Wasserschutzgebiet ist der äußerst unwahrscheinliche Fall eines Turmversagens und dem damit verbundenen Austritt von wassergefährdenden Stoffen. Weitere Gefahren können von einem Brand sowie durch Blitzschlag ausgehen.

2. Standort des Vorhabens

Der engere Prüfbereich umfasst die drei Streifen des im Flächennutzungsplan dargestellten „Eignungsgebiets für Windenergieanlagen“, in dem die beantragten WKA errichtet und betrieben werden sollen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Eignungsstreifen und umgebende Flächen befinden sich zwischen der Hohenwischer Straße im Norden und dem Moorgürtel im Süden. Im westlichen und östlichen Teil überwiegt Obstanbau, im Süden eher Grünland. Die Landwirtschaftsflächen sind von vielen Beet- und Sammelgräben durchzogen. Zurzeit befinden sich noch 13 WKA von ursprünglich 14 WKA in

vier Eignungsstreifen, die von der Hohenwischer Straße erschlossen werden.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Gebiet als Wasserschutzgebiet ausgewiesen und dient der Trinkwassergewinnung.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Qualitätskriterien)

Wasser:

Das für das Vorhaben untersuchte Gebiet ist durch ein marschtypisches Gewässernetz geprägt. Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein Beetgrabensystem aus zahlreichen Be- und Entwässerungsgräben vorhanden, das entsprechend der alten Marschhufenstruktur überwiegend in Nord-Süd-Richtung ausgebildet ist. Im mittleren Bereich des Eignungsgebiets befinden sich die Östliche und die Westliche Francoper Wettern und zahlreiche Beregnungsteiche. Die Gräben sind in der Regel gut wasserführend. Einzelne Gräben zeigen jedoch einen mehr oder weniger stehenden Charakter, sind verlandet bzw. zugeschüttet oder verrohrt. Die Gräben übernehmen wasserwirtschaftliche und ökologische Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Das Gebiet weist eine besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes auf und liegt im Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge, Schutzzone III. Das Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge ist besonders empfindlich, weil der natürliche Schutz des Grundwassers wegen teilweise fehlender Deckschichten in diesem Bereich unzureichend ist. Zusätzlich findet im gesamten betrachteten Gebiet eine Versickerung von Oberflächenwasser statt. Südlich des Eignungsgebiets und des Francoper Hinterdeichs in etwa 770 m befinden sich die Schutzzonen II und I mit den Förderbrunnen der Wasserwerke. Aus den oberflächennahen Grundwasservorkommen als auch aus tieferen Grundwasserleitern wird Trinkwasser gewonnen.

In wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten stellt der Bau von Windkraftanlagen vor allem während der Bauphase ein Risiko dar, weil hierbei eine Verletzung von Grundwasser überdeckenden Schichten erfolgen kann. Eine ausreichende Grundwasserüberdeckung hat wegen ihrer Schutz- und Reinigungsfunktion eine große Bedeutung für das Grundwasser und damit für den Trinkwasserschutz.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser stehen im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als auch mit Bodenversiegelungen. Eine potenzielle Gefährdung besteht durch Verschmutzungen und Verunreinigungen von Oberflächengewässern und Bodenwasser. Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes sind außerdem durch Bodenverdichtungen zu erwarten.

Boden:

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Antragsunterlagen werden für das Plangebiet eine Bodenschichtenfolge von Klei/Torf/Sand angegeben, wobei die Weichschichten (Klei und Torf) eine Mächtigkeit von > 6 m aufweisen. Aus den oberflächlich anstehenden Kleisedimenten hat sich natürlicherweise der Bodentyp Flussmarsch oder Kleimarsch entwickelt. Das Eignungsgebiet ist gekennzeichnet durch grundwasserbeeinflusste Böden, die aus Kleimarschen mit mächtigen Kleilagen aus schluffigen Tonen und Lehmen bestehen. Die eingelagerten organischen

Weichschichten befinden sich in etwa 1 bis 2 m Tiefe. Gemäß Landschaftsprogramm der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 2013 (BSU, heute Behörde für Umwelt und Energie) handelt es sich um besonders schutzwürdige Böden, bei denen darauf zu achten ist, „dass die vorhandenen Grabenstrukturen nicht verändert werden, da sonst die hydrologischen Verhältnisse nachteilig beeinflusst werden können.“

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bestehen aus der Flächenversiegelung durch den Bau der Fundamente sowie aus den erforderlichen Befestigungen von Wegen und Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotter). Im Bereich der Zuwegungen und Baustellen-einrichtungsflächen werden Bodenverdichtungen und Veränderungen des Bodengefüges durch das Befahren mit Fahrzeugen und den Einsatz von Baumaschinen hervorgerufen.

Natur und Landschaft:

Das Eignungsgebiet mit umliegenden Flächen zeichnet sich durch landwirtschaftliche Nutzung mit Obstbau und Grünland aus. Die Obstbauflächen werden intensiv genutzt und sind infolge des Dünger- und Herbizideinsatzes stark verarmt und von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die natürliche, landschaftsbildprägende Oberflächenform (Marsch) ist erkennbar. Das Grabennetz mit Beetgräben ist in mehr oder weniger ausgeprägter Form vorhanden. Das ehemals dichte Grabensystem wurde durch Zuschütten vieler Beetgräben deutlich dezimiert. Die vorhandenen 13 Windkraftanlagen, die Nord-Süd-verlaufende 110 kV-Hochspannungsleitung mit sechs Hochspannungsmasten sowie eine 380 kV-Höchstspannungsleitung mit neun Masten in Ost-West-Richtung im Süden, sind als deutliche technische Überformung der Landschaft wahrnehmbar, die trotzdem in ihrem Gesamtzusammenhang als Teil der historischen Kulturlandschaft Süderelbmarsch zu betrachten ist.

Die Vorhabenträgerin hat faunistische Fachgutachten zu Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Weichtiere vorgelegt.

Im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte wurden 73 Brutvogelarten nachgewiesen. Im Umkreis von 1000 m um die geplanten Anlagenstandorte wurden Großvogelvorkommen untersucht. Es wurden der Weißstorch und Mäusebussard nachgewiesen, aber auch Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe sowie Baum- und Wanderfalken gehörten zu den regelmäßig anwesenden Arten. Eine Rotmilan-Kartierung 2016 ergab, dass im Umfeld der geplanten Repoweringstandorte in Francop keine Brutaktivität festgestellt werden konnte. Der Seeadler brütet innerhalb des potenziellen Gefährdungsbereichs im Radius von 3000 m. Der Abstand zu der nächstgelegenen beantragten Anlage beträgt 2,5 km. Im Rahmen der Horstkartierung des Mäusebussards wurden drei Horste innerhalb des 500 m-Radius und drei Horste innerhalb des Untersuchungsgebiets (> 1 km-Radius) sowie weitere Horste südlich und westlich des 1000 m-Radius gefunden.

Aus der Gruppe der Fledermäuse kommen im Untersuchungsgebiet die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rohrfledermaus, Braunes Langohr, Teichfledermaus und Wasserfledermaus vor. Der Fachbeitrag Fledermäuse (UIN 2016) sieht im Wirkbereich der geplanten Anlagen Funktionsräume mit maximal mittlerer Bedeutung für Fledermäuse betroffen.

Die Windkraftanlagen wirken sich auf die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse durch einen Verlust von Brutrevieren und Funktionsräumen aus, es besteht ein Kollisionsrisiko sowie störbedingte Verdrängung empfindlicher Arten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene EGV-RL-Gebiet Moorgürtel befindet sich in etwa 300 m Entfernung südlich der Windkraftanlagen. Die FHH-Gebiete Mühlenberger Loch/Neßsand und Fischbeker Heide befinden sich etwa 3700 m nordwestlich bzw. etwa 3100 m südlich des Eignungstreifens.

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Moorgürtel liegt etwa 300 m südlich entfernt. Weitere Naturschutzgebiete befinden sich nordwestlich in etwa 1500 m (Westerweiden) und 3700 m (Mühlenberger Loch/Neßsand) Entfernung sowie die Fischbeker Heide in 3100 m südlich des Plangebietes.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Der Eingriff findet nicht in einem Landschaftsschutzgebiet statt. Südlich und südöstlich des Vorhabens sind die Landschaftsschutzgebiete Neugraben in etwa 1400 m, Moorburg in etwa 1700 m und Fischbek Neugraben in etwa 1800 m gelegen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

In etwa 1100 m Entfernung ist das Naturdenkmal Gutsbrack ausgewiesen.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu sehen. Im Bereich der Zuwegungen, Kranstellflächen und Maststandorten sind keine Bäume oder Gehölze von Auswirkungen der Bautätigkeiten betroffen.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchG

Geschützte Biotope werden nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchG nicht beeinträchtigt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Eignungsgebiet liegt im Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge in der Schutzzone III. Hier wird unter anderem aus einem oberflächennahen Grundwasserleiter gefördert, der nicht durch gering wasserdurchlässige Schichten geschützt ist. Im Süden

des Eignungsgebietes befinden sich die Fassungsgebiete mit den Förderbrunnen der Wasserwerke. Die Errichtung der zwei WKA mit Zuwegungen, Kranstellflächen und Masten findet in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes statt.

Das Eignungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Es liegt jedoch in einem Risikogebiet nach § 73 Absatz 1 WHG, in dem eine Sturmflut als extremes Ereignis anzunehmen ist. Dies hat keinerlei weitere Auswirkung, da für die durch Sturmfluten gefährdeten Bereiche das Extremereignis ein äußerst seltenes Ereignis ist, bei dem die Wirkung der Hochwasserschutzanlagen bei einem seltenen Wasserstand außer Acht gelassen wird und somit unterhalb der Wahrscheinlichkeit eines 200-jährigen Sturmflutereignisses liegt. Selbst bei einer Gefahrenquellenanalyse Hochwasser und Niederschläge (TRAS 310) im Bereich des Störfallrechtes soll für die Festlegung der Schutzziele nur mindestens ein 100-jährliches Ereignis zu Grunde gelegt werden und ein 200-jähriges Sturmflutereignis wird als vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquelle angesehen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Von dem Vorhaben gehen keine luftgetragenen Schadstoffemissionen und Abwassereinleitungen aus.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG)

Die Flächennutzung entspricht der im Flächennutzungsplan vorgesehenen und privilegierten Nutzung. Der Stadtteil Francop ist nicht als Siedlungsschwerpunkt vorgesehen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Das Alte Land ist eine bedeutende Kulturlandschaft, die geprägt ist von Entwässerungskanälen, den behäbigen, lang gestreckten Bauernhäusern der Hufnergrundstücke und Deichen. Trotz des Siedlungsdrucks der nahen Großstadt haben sich die Strukturen der Flur und der Einzelhöfe an den Deichen erhalten. Hochpunkte waren ihr ursprünglich fremd.

Der Denkmalwert der von den Planungen betroffenen einzelnen Objekte und Ensemble ist mit diesem Kulturlandschaftsraum eng verbunden. Mit der Hofanlage Hohenwischer Straße Nummer 247 (ID 29884) und dem Ringdeich Rosengarten Neuenfelde/Deich der III. Meile des Alten Landes (FISID 31243) befinden sich zwei denkmalgeschützte Ensemble nördlich der genehmigten Anlagen in etwa 1000 m Entfernung. Weitere Baudenkmäler befinden sich an der Hohenwischer Straße Nummer 155, 209, 215 und 253 und Nummer 277. Im Hinblick auf die denkmalgeschützten Einzelbauten und Ensembles führen die geplanten Windkraftanlagen zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung.

2.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

2.4.1 Schutzgut Wasser und Boden

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge ist die

Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen in folgender Hinsicht zu prüfen:

1. Bau und Errichtung der Anlagen, insbesondere mögliche Auswirkungen der konkret gewählten Gründungsart (Eingriff in grundwasserführenden bzw. grundwasserschützenden Boden, Tiefgründung auf Betonpfählen, Durchstoßen bindiger Bodenschichten)

Sämtliche Anlagen werden in Schutzzone III errichtet, so dass insbesondere § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung einschlägig ist. Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen sind in Schutzzone III grundsätzlich zulässig. Die Anlagen sollen auf jeweils einem Einzelfundament mit bis zu 24 m langen Stahlbetonfertigteilrammpfählen tief gegründet werden.

Bei der Herstellung der Pfähle ist eine dauerhafte Verbindung zwischen Geländeoberfläche und erstem Hauptgrundwasserleiter infolge Umläufigkeiten am Pfahl auszuschließen. Insbesondere im Bereich der noch vorhandenen Torfschichten müssen die Pfähle ohne Zwischenräume in die umgebenden Schichtenfolgen einbinden. Die geplanten Stahlbetonfertigteilrammpfähle (Centrum Pfahl) erfüllen diese Forderung.

Bei der Verwendung von Fertigbetonpfählen ist der verwendete Beton bereits abgeunden bzw. ausgehärtet. Beim Kontakt mit dem Grundwasser ist daher auch keine kurzfristige Veränderung der Grundwasserqualität zu erwarten. Zur Verhinderung einer langfristigen Auswaschung von Betoninhaltsstoffen (Korrosion) muss der Beton eine ausreichende chemische Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Boden und Grundwasser haben. Die Wahl der erforderlichen Betongüte ist z. B. abhängig von der Betonaggressivität des Grundwassers und erfolgt durch die bauausführende Fachfirma. Die richtige Bauausführung überwacht der Prüfstatiker.

Für den Bau der Flächenfundamente, die bis in eine Tiefe von etwa 3,60 m hergestellt werden, müssen die oberflächennahen, das Grundwasser schützenden Weichschichten teilweise entfernt, aber nicht durchstoßen werden. Die Vornahme von Abgrabungen und Erdaufschlüssen gemäß Wasserschutzgebietsverordnung (§ 5 Nummer 13) findet für die Flachgründung daher nicht statt.

Die hier vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind Stand der Technik und daher vom Betreiber in jedem Fall zu treffen (vgl. dazu Dienes, in Hoppe/Beckmann, UVPg, 4. Aufl. [2012], § 3 c Rn. 18). Sie sind bei der Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 3 c Satz 3 UVPg a. F. zu berücksichtigen. Auf Grund der Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist eine Gefährdung des Grundwassers durch die Gründungsmaßnahmen nicht zu besorgen. Somit sind nach überschlägiger Prüfung durch die Errichtung und den Bau der Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2. Regelbetrieb der Anlagen, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Betrieb der Anlagen werden je Anlage etwa 1200 l Getriebeöl, etwa 250 l Hydrauliköl und etwa 600 l Kühlflüssigkeit verwendet. Darüber hinaus werden je nach Windkraftanlage Schmierstoffe und Fette bis maximal etwa 75 l bzw. maximal 25 kg

Fette eingesetzt. Es werden nach dem „Stand der Technik“ möglichst biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel verwendet.

Grundsätzlich ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Wasserschutzgebietes nach § 5 Nummer 2 der Wasserschutzgebietsverordnung verboten, es sei denn, es handelt sich um haushaltsübliche Mengen, Heizölverbraucheranlagen oder Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselmotortreibstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb. Ausnahmen von diesem Verbot sind nach § 2 Absatz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung jedoch insbesondere zulässig, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen im Einzelfall nicht zu besorgen ist.

Im vorliegenden Fall sind folgende Schutzvorkehrungen vorgesehen:

- Es werden Hydrauliköle und Schmiermittel eingesetzt, die soweit möglich biologisch leicht abbaubar sind und deren Verwendung nach dem Stand der Technik erfolgt; d. h. alle Betriebsstoffe sind maximal der WGK 1 zuzuordnen (Ausnahme: maximal 6,4 l Schmierstoff [WGK 2] pro Windrad in den Azimutgetrieben).
- Alle wassergefährdenden Betriebsstoffe werden so verwendet, dass im Schadensfall keine Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen können (z. B. durch Rückhalt des gesamten Volumens wassergefährdender Stoffe durch Wannen unterhalb der Aggregate).
- Der Wechsel von wassergefährdenden Stoffen (Kühlmittel, Schmierstoffe, Öle) wird ausschließlich durch Fachfirmen mit entsprechender technischer Ausstattung (z. B. mit geeigneten Servicefahrzeugen, Spezialschläuchen) und Fachpersonal durchgeführt.
- Arbeiten mit dem Bordkran erfolgen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen, insbesondere wenn mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. bei Ölwechsel).
- Der Trockentransformator wird ohne wassergefährdende Stoffe betrieben.
- Die Anlagen werden kontinuierlich fernüberwacht (u. a. Triebstrangüberwachung, die bei Rotationen oder anderen ungeplanten Bewegungen oder ungewöhnlichen Schwingungen des Triebstranges Alarm gibt und gegebenenfalls die Anlage abschaltet).
- Es erfolgen regelmäßige Wartungen der Anlagen und Prüfung durch Sachverständige, welche im Betriebstagebuch dokumentiert werden.

Die hier vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind Stand der Technik und daher vom Betreiber in jedem Fall zu treffen. Bei Einhaltung dieser Standard-Maßnahmen für den sicheren Betrieb sowie unter Berücksichtigung der Sicherheitseinrichtungen der WKA kann grundsätzlich ein ausreichender und dauerhafter Schutz des Grundwassers sichergestellt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Sinne von § 3c Satz 3 UVPg a. F. anzusehen und führen dazu, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Somit sind nach überschlägiger Prüfung auch durch

den Betrieb der Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

3. Störfall- und Unfallrisiken, insbesondere Havarie (Turmversagen) der Anlagen

Ein Umstürzen der Anlagen ist nicht zu besorgen. Auf Grund umfangreicher Sicherheitssysteme und einer Typenprüfung für Windkraftanlagen auf Basis der DIBt-Richtlinie (Deutsches Institut für Bautechnik) „Standicherheit von Windkraftanlagen“ ist die Standicherheit gewährleistet. Die hier zu betrachtenden modernen Windkraftanlagen verfügen über eine kontinuierliche Zustandsüberwachung (Condition Monitoring System), eine Maschinendiagnostik, mit der frühzeitig Schäden identifiziert werden und solche oben genannten Havarien vermieden werden können. Nach der einschlägigen Fachliteratur zu Windkraftanlagen (u. a. Agatz, Windenergiehandbuch, 2016, S. 132) ist bei der Einhaltung der einschlägigen bautechnischen Vorschriften im Hinblick auf ein Turmversagen von einer Versagenswahrscheinlichkeit eines solchen Bauwerks von weniger als 10⁻⁶ Ereignissen pro Jahr auszugehen. Dieser Wert ist der Grenzwert nach DIN EN 1990 für ein technisches Restrisiko (Hilfsmerkmal Unfallrisiko, Anlage 2 Nummer 1.5 UVPg).

Bei den zuletzt bekannt gewordenen Schadensfällen zum Turmversagen handelt es sich um alte Windkraftanlagen, die um das Jahr 2000 herum errichtet wurden und noch nicht über so eine umfassende Steuerungs- und Sicherheitstechnik verfügten. Der Stand der Anlagentechnik, insbesondere die Steuerung, Regelung und Überwachungstechnik bezüglich der Betriebsparameter von Windkraftanlagen, hat sich in den letzten Jahren erheblich weiter entwickelt, so dass solche Havarien bei Abschätzungen anhand praktischer Vernunft bei neuen Anlagen wie hier praktisch ausgeschlossen werden können.

Kommt es trotzdem zu einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen in Folge des unwahrscheinlichen Falls des Umstürzens des Turmes oder sonstiger Havarien wie z. B. Absturz des Maschinenhauses, werden diese Vorfälle schnell erkannt und Maßnahmen zur Ausbreitung von evtl. ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen können unverzüglich ergriffen werden. Die dabei eventuell austretenden wassergefährdenden Stoffe sind überwiegend der Wassergefährdungsklasse 1 zuzuordnen und damit schwach wassergefährdend. Ein kurzfristiges Versickern der wassergefährdenden Stoffe wird durch die in dem Gebiet flächendeckend vorhandenen Weichschichten (schwer durchlässig) verhindert. Der Abstand zum nächsten Flachbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung beträgt 800 m. Grundwasser braucht von der südlichen Windkraftanlage bis zum Flachbrunnen daher mehrere Monate, so dass ausreichend Zeit für die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen des Bodens zur Verfügung steht.

Der Abwurf von einzelnen Rotorblättern ist nicht mit dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen verbunden und stellt daher aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Gefährdung dar. Im Falle eines Brandes des Maschinenhauses wird davon ausgegangen, dass die evtl. austretenden wassergefährdenden Stoffe verbrennen und nicht auf den Boden gelangen. Allenfalls ein direktes Abfließen kleiner Mengen am Turm ist vorstellbar. Hier sind dann ähnliche Maßnahmen zu ergreifen wie beim Umstürzen des Turmes.

In den Anlagen sind Blitzschutzsysteme installiert, die der höchsten normierten Schutzklasse entsprechen und

äußere und innere Systeme umfassen. Das äußere Schutzsystem, z.B. Blitzrezeptoren an den Rotorblättern und Blitzableiterstangen, nimmt einen direkten Blitzschlag auf und leitet den Strom in das Erdungssystem unterhalb des Turms. Das innere Schutzsystem leitet den Blitzstrom sicher in das Erdungssystem, darüber hinaus beseitigt es die durch Blitzschlag verursachten magnetischen und elektrischen Induktionsfelder, z.B. abgeschirmte Kabel und Überspannungsschutzgeräte.

Windkraftanlagen sind mit Gesamthöhen über 30 m Sonderbauten, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist und welches mit den Antragsunterlagen eingereicht wird.

Die WKA sind mit einer Rauch- und Wärmemeldeanlage ausgerüstet. So kann der Brand einer Windkraftanlage hier über die Rauch- und Wärmemeldeanlage frühzeitig erkannt werden und die Schaltanlage ausgelöst werden. Die Windkraftanlage schaltet sich dann ab und die Meldung wird online übertragen. Als Brandbekämpfungskonzept wird die Fachempfehlung Einsatzstrategien an Windkraftanlagen des Deutschen Feuerwehr Verbandes (DFV) zugrunde gelegt. Das Konzept geht davon aus, dass die Feuerwehr keine Möglichkeiten zum Löschen eines Brandes in solch großen Höhen hat, daher steht die Vermeidung und Früherkennung von Bränden, sowie bereits vorgeschaltet die Erkennung und Vermeidung von kritischen Zuständen, die zu einem Brand führen können, im Vordergrund. Hierzu gehören ein Blitzschutzsystem, ein elektrisches Schutzkonzept, die kontinuierliche Zustandsüberwachung, eine Meldung über die Fernüberwachung an eine ständig besetzte Warte und regelmäßig wiederkehrende fachkundige Wartung. Das ist heute Standard moderner Windkraftanlagen.

Sollte es dennoch zu einem Brand kommen, folgt die Feuerwehr der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes. Die Feuerwehr sperrt den Gefahrenbereich in einem Mindestabstand von 500 m um die WKA ab und lässt diese kontrolliert abbrennen. Die Brandlast einer Windkraftanlage ist begrenzt und daher wird in der Regel nicht durch die Feuerwehr gelöscht. Auch bei herunterfallenden brennenden Teilen beschränkt sich die Feuerwehr auf die Vorkehrung, Folgebrände außerhalb des Mindestabstands zu vermeiden und führt Löscharbeiten an diesen nur bei unmittelbarer Gefahr für benachbarte Objekte durch.

Somit sind auch im Hinblick auf Störfall- oder Unfallrisiken keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen z.B. für die Trinkwassergewinnung zu besorgen.

Bodenschutz:

Im Hinblick auf den Bodenschutz sind die Marschenböden, soweit die originäre Grabenstruktur und Hydrologie erhalten ist, hochwertige Archive der Kulturgeschichte. Da die Errichtung von Windkraftanlagen nur kleinflächig zu Bodenversiegelungen führt und zum Schutz des Bodens Verminderungsmaßnahmen auferlegt wurden, sind die besonders schutzwürdigen Böden nicht gefährdet. Eine Beeinträchtigung der Kulturlandschaft ist durch die Bodenversiegelung nicht zu besorgen.

2.4.2 Denkmalschutz

Die Kulturdenkmäler sind insbesondere durch die visuelle Wirkung von Windkraftanlagen in der Landschaft betroffen. Eine direkte physische Betroffenheit von denkmalgeschützten Häusern, beispielsweise Bau-

schäden, ist auf Grund der Entfernung der genehmigten Windkraftanlagen auszuschließen. Anders verhält es sich mit dem Umgebungsschutz. Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild oder Bestand von prägender Bedeutung ist, darf gemäß § 8 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde durch Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, durch die Gestaltung der unbebauten öffentlichen oder privaten Flächen oder in anderer Weise nicht dergestalt verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden.

Zur Bewertung von Vorhaben in der unmittelbaren Umgebung ist die Denkmalwertbegründung heranzuziehen. Eine solche gibt es nur für das Gebäude Hohenwischer Straße Nummer 215, datiert vom 3. Juli 1985.

Die Denkmalwertbegründung zur Hohenwischer Straße 215 erfasst die Verbindung mit der umgebenden Kulturlandschaft mittelbar. Die Unterschutzstellung erfolgte zur Bewahrung des Gebäudes, das besonders auf die typische Siedlungsform hinweist und sich aus der Gruppierung der Hufnerhäuser durch Größe und Gestalt besonders heraushebt. Zu der Siedlungsform gehört zweifellos auch ihre Streifenflur, die durch die Entwässerungsgräben gegliedert wird.

Zu den anderen Denkmälern, die erst 2013 mit Änderung des Hamburger Denkmalschutzgesetzes nachrichtlich unter Denkmalschutz gestellt wurden, gibt es bislang keine Denkmalbegründungen. Übertragbar ist die Denkmalwertbegründung hinsichtlich der Einbindung in die Kulturlandschaft aber sicher auch auf Nummer 247 und Nummer 277.

Als Hilfsmittel der Prüfung dienen ganz wesentlich Visualisierungen der künftigen Situation im Vergleich mit dem Bestand in verschiedenen bedeutsamen Blickachsen. Durch die bestehenden Windenergieanlagen, die Hochspannungsleitungen und die Industrieanlagen des Hafens im Bereich Francop ist das Gebiet bereits deutlich vorgeprägt. Die Denkmäler und die sie umgebende historische Kulturlandschaft, in die sie eingebettet sind, sind daher bereits jetzt vom optischen Einfluss technischer Bauwerke beeinträchtigt. Es besteht bereits seit Jahrzehnten nicht mehr der Eindruck, die Denkmäler befänden sich in einer von neuzeitlicher Technik gänzlich freigehaltenen Landschaft. Vor diesem Hintergrund stellen die beantragten höheren Windenergieanlagen zwar eine weitere Beeinträchtigung der Denkmäler und der sie umgebenden historischen Kulturlandschaft dar, diese ist jedoch nicht als wesentlich im Sinne des Denkmalschutzrechts anzusehen.

Hinzu kommt, dass die im Jahr 2013 errichtete Anlage Nummer 63 (Schneewittchen) einen Maßstabssprung eingeleitet hat, der künftig auch bei der Bewertung weiterer Anlagen mit zu berücksichtigen ist.

Im Hinblick auf die einzelnen Sichtachsen sind die erhöhten Anlagen zwar besser sichtbar und beeinträchtigen die Denkmäler, sie erdrücken oder verdrängen die Denkmäler aber nicht. Die Anlagen stellen, soweit sie gemeinsam mit den Denkmälern wahrnehmbar sind, in diesem Gebiet nichts Ungewöhnliches mehr dar. Windenergieanlagen gehören seit langem zum üblichen Erscheinungsbild im ländlichen Bereich allgemein und seit Jahrzehnten auch am Vorhabenstandort im Speziellen.

Die mit den geplanten Anlagen verbundenen zusätzlichen Beeinträchtigungen werden somit die Schwelle der Wesentlichkeit im Sinne des § 8 des Denkmalschutzgesetzes, gemessen an der inzwischen entstandenen, vorbelasteten Bestandslage, nach Einschätzung des Denkmalschutzamtes nicht überschreiten.

Das Denkmalschutzgesetz bietet zudem die Möglichkeit, die Abwägung der Belange zugunsten des Einsatzes erneuerbarer Energien, wie in § 9 Absatz 2 vorgesehen, vorzunehmen.

Im Hinblick auf den Denkmalschutz gehen von dem Vorhaben somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

2.4.3 Schutzgebiete

Die Betroffenheit in Bezug auf Wasserschutzgebiete ist unter 2.4.1 beschrieben und bewertet. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) sind in dem Eignungsstreifen nicht vorhanden.

Die behördliche Prüfung des mit den Antragsunterlagen vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags inklusive FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Moorgürtel“ eintreten werden.

Für die in der weiteren Umgebung befindlichen Schutzgebiete sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu besorgen.

2.4.4 Landschaftsbild

Bau- und betriebsbedingt ist von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Diese Beeinträchtigungen der Landschaft sind nicht vermeidbar, denn ein Ersatz älterer WKA durch neue, leistungsstärkere Anlagen („Repowering“) ist im Hinblick auf den Klimaschutz ausdrücklich gewünscht. Die deutlich geringere Drehgeschwindigkeit der Rotorblätter der geplanten WKA wirken sich positiv auf die Wahrnehmung des Landschaftsbildes aus. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG „durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Allerdings ist der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht gleichbedeutend mit dem im vorliegenden Fall zu prüfenden Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ in Sachen des UVPG. Hier ist der Verlust oder die erhebliche Minderung von besonders geschützten Gebieten zu untersuchen (siehe auch „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPVwV]“ von 1995).

Die Beurteilung eines Repowerings im Eignungsgebiet Francop ist bereits Gegenstand der Abwägung für die Änderungen des Flächennutzungsplans (FNP) und des Landschaftsprogramms gewesen. Die Auswirkungen

auf das Landschaftsbild wurde umfassend und abschließend im Änderungsverfahren Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und des Landschaftsprogramms (LAPRO) mit der Darstellung der Eignungsgebiete (Bürgerschaftsdrucksache 20/9810 vom 31. Oktober 2013) geprüft.

2.4.5 Optische Bedrängung

In der Regel wird eine optische Bedrängung nicht vorliegen, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und der Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) beträgt. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Es ist jeweils der Einzelfall zu prüfen. Zu berücksichtigen sind u. a. die Lage schutzwürdiger Räume und deren Fenster, Terrassen, Abschirmung durch Bepflanzungen und die Hauptwindrichtung. Eine optisch bedrängende Wirkung liegt im Übrigen nicht bereits dann vor, wenn die Windkraftanlage vom Haus aus überhaupt wahrnehmbar ist. Das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme vermittelt den Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht.

Es gibt hinsichtlich der hier beantragten Anlagen keine besonderen Erkenntnisse, die zu dem Urteil führen würden, dass bei den gegebenen Abständen von mindestens 860 m zur nächsten Wohnbebauung, also mehr als das Fünffache der Anlagenhöhe, eine optische Bedrängung gegeben sein könnte. Gegen das zu prüfende bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot wird hier nicht verstoßen.

2.4.6 Natur- und Artenschutz

Der Erschließungsweg wird lediglich ertüchtigt und die Flächen der zurück zu bauenden Bestandsanlagen werden wieder als Grünfläche hergestellt. Daher ist die Flächeninanspruchnahme als nicht relevant einzustufen.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als Auswirkungen des Vorhabens neben der Beseitigung von Grünlandflächen auch eine mögliche Steigerung des Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen zu betrachten.

Die Schutzbelange der gesetzlich besonders geschützten Arten nach § 44 BNatSchG sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet worden. Konfliktvermeidende Maßnahmen in Form einer zeitweiligen Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen waren hierbei zu berücksichtigen. Die Anlagengenehmigung wurde daher mit entsprechenden Betriebsregelungen beantragt (siehe landschaftspflegerischer Begleitplan [LBP] vom 16. November 2016, S. 65). Diese partiellen Betriebsbeschränkungen wurden von der Genehmigungsbehörde in den Inhalts- und Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt:

- Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisions- und damit Tötungsrisikos für die betroffenen Fledermausarten sind die Anlagen vom 1. April bis zum 15. Mai und vom 15. Juli bis 15. Oktober eines Jahres im Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei folgenden Bedingungen (gemessen im Gondelbereich) abzuschalten:
 - Windgeschwindigkeit < 6 m/s,
 - und Temperatur > 8°C,

- und Niederschlag < 0,1 mm/min.
- Das Wiederanfahren der Anlagen ist erst zulässig, wenn einer der genannten Parameter über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten über- bzw. unterschritten wird.
- Diese Abschaltungen sind während der gesamten Betriebsdauer der Anlagen vorzunehmen.
- Öffnungen und Spalten an den Windkraftanlagen sind durch Bürsten oder Maschendraht (Maschengröße < 1 cm) so zu verschließen, dass keine Fledermäuse hineingelangen können.

Die artenschutzfachliche Untersuchung des Gutachters Herrn Greuner-Pönicke (Bestandteil der Antragsunterlagen) ergab für die Nahrung suchenden Großvögel Rotmilan und Mäusebussard im Gebiet eine Steigerung des Kollisionsrisikos durch die Vergrößerung der Rotorfläche in Verbindung mit erhöhter Nahrungsverfügbarkeit der Grünlandflächen und damit ein erhöhtes Tötungsrisiko. Die Kollisionsrisiken werden durch Gestaltungsvorgaben im Mastfuß-Umfeld, durch Nutzungsänderungen im Umfeld und durch Entfernung eines maroden Mäusebussard-Horstbaumes gemindert. Um eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu verhindern, hat der Gutachter darüber hinaus von der Vorhabenträgerin die Einhaltung von Abschaltzeiten während landwirtschaftlicher Maßnahmen zur Bodenbearbeitung sowie von Ernteaktivitäten gefordert. Die Anlagengenehmigung wurde daher mit entsprechenden Betriebsregelungen beantragt. Diese partiellen Betriebsbeschränkungen wurden von der Genehmigungsbehörde in den Inhalts- und Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt.

- Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisions- und damit Tötungsrisikos für bestimmte Vogelarten sind die Windkraftanlagen in der Zeit vom 1. April bis 31. August bei Tätigkeiten zur Bodenbearbeitung sowie bei Ernte- und Mahdarbeiten, die in einem kreisförmigen Abstandsbereich um jede Anlage mit einem Radius von 109 m (50 m plus Rotorradius) erfolgen, am Tag der landwirtschaftlichen Aktivität sowie an den zwei Folgetagen tagsüber zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang abzuschalten.

Es ist eine Dokumentation der dementsprechend erfolgten Abschaltungen vorzunehmen, damit die Genehmigungsbehörde auch kurzfristig die Einhaltung der Sperrzeiten kontrollieren kann.

Eine Abschaltung der jeweils gefährdenden Windkraftanlagen über die bodenfrische Zeit kann das Tötungsrisiko effektiv senken, weil sich dann die meisten Tiere innerhalb eines kurzen Zeitraumes auf der Fläche aufhalten. Nach einigen Tagen sind die bearbeiteten Flächen für die Tiere „abgegrast“ und damit weniger attraktiv und sie verteilen sich wieder in die freie Landschaft bzw. erschließen sich eine andere Nahrungsfläche. Damit sinkt das Vogelschlagrisiko wieder erheblich. Diese selektive Anlagenabschaltung wird zurzeit in allen Bundesländern angewandt.

Insgesamt kann durch die oben genannten Maßnahmen sichergestellt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Zum Zeitpunkt der konkreten Antragstellung für die Anlagen im Eignungsgebiet Francop war bekannt

geworden, dass im NSG „Finkenwerder Süderelbe“ ein Seeadler erfolgreich brütet.

Diese streng geschützte Art gilt als gegenüber Kollisionen mit WKA besonders gefährdet. Außerdem lag der Horstbaum des Brutpaares weniger als 3000 m entfernt von den geplanten Anlagen und damit innerhalb des nach „Helgoländer Papier“ der LAG Vogelschutzwarten empfohlenen Abstandsradius vom Brutstandort zur WKA. Damit musste artenschutzfachlich angenommen werden, dass sich das Tötungsrisiko der Seeadler durch die geplanten Anlagen signifikant erhöhen könnte. Gleichzeitig bestand jedoch durch ernstzunehmende ornithologische Zufallsbeobachtungen Hamburger Vogelbeobachter der Eindruck, dass das Eignungsgebiet Francop mit seiner Lage im Obstbaugürtel, abgewandt von der Elbe, nicht von den Seeadlern zur Nahrungssuche aufgesucht oder überflogen wird. Damit bestand eine Möglichkeit, dass die Anlagen trotz des unterschrittenen Abstandsradius zum Seeadlerhorst noch genehmigungsfähig sein könnten, weil das Tötungsrisiko für die Tiere in diesem Fall möglicherweise nicht signifikant erhöht wäre.

Zur Klärung des tatsächlich durch die geplanten Anlagen gegebenen Tötungsrisikos wurde eine intensiv durchgeführte Raumnutzungsanalyse der Seeadlerfamilie während eines Jahreszyklus mit erfolgreicher Brut benötigt. Die Raumnutzungsanalyse sollte methodisch analog der Leitlinien für das Monitoring windenergiesensibler Großvogelarten in Schleswig-Holstein (MELUR 2013) durchgeführt werden; dort konnte auf umfangreiche Erfahrungen mit Seeadlern zurückgegriffen werden. Die Raumnutzungsanalyse wurde von einem erfahrenen Büro aus Schleswig-Holstein durchgeführt.

Im Ergebnis erbrachte das Gutachten (GREUNER-PÖNICKE 2016) mit Beobachtungen des Jahres 2015 deutliche Aussagen über die Hauptnahrungshabitate des Seeadlerpaares und die bevorzugten Flugrouten. Danach ist das Hauptnahrungsgebiet die westliche Alte Süderelbe sowie die Stromelbe (Abflüge Richtung Norden). Abflüge Richtung Osten wurden nur sehr selten beobachtet, ebenso Flüge Richtung Süden über die Alte Süderelbe hinaus, also Richtung Windenergieeignungsgebiet. Dies deckt sich auch mit anderen Beobachtungen, z. B. denen des Vogelschlagbeauftragten der Firma Airbus, wonach die Seeadler regelmäßig mehrfach am Tag von den Naturschutzgebieten Westerweiden/Alte Süderelbe Richtung Elbe/Mühlenberger Loch und zurück über die Airbus-Landebahn hinwegfliegen oder dort landen.

Eine Abfrage der Seeadlerdaten der Jahre 2014 bis 2017 im Bereich des südwestlichen Stadtgebietes aus ORNITHO/Arbeitskreis an der Vogelschutzwarte Hamburg zeigt ebenfalls deutlich, dass die Seeadler ganz überwiegend das Mühlenberger Loch, die Stromelbe und die Alte Süderelbe als Nahrungshabitat nutzen.

Damit ist für das Seeadlerbrutpaar im NSG „Finkenwerder Süderelbe“ kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 BNatSchG durch die beiden beantragten neuen Anlagen im Eignungsgebiet Francop anzunehmen.

2.4.7 Emissionen – Lärm, Schattenwurf und Befeuerung –

Die Schallimmissionsprognose berücksichtigt neben den geplanten Anlagen auch 11 Bestands-WKA des hier betrachteten Eignungsgebiets Francop und die

anderen im Einwirkungsbereich befindlichen Windkraftanlagen auf dem Gelände Trimet, sowie den Industrielärm der Firma Trimet in Finkenwerder als Vorbelastung. Die Immissionsprognose legt plausibel dar, dass während des Tagesbetriebs an keinem Immissionsort im Einwirkungsbereich der geplanten und bestehenden WKA die Immissionsrichtwerte überschritten werden wird. Für den Nachtbetrieb ergibt sich, dass durch die Zusatzbelastung der neu geplanten WKA am Standort Francop Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den zu betrachtenden schützenswerten Immissionsorten entstehen können. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm von 45 dB(A) können folglich an allen betrachteten Immissionspunkten nur eingehalten werden, wenn die WKA im Nachtbetrieb leistungsbegrenzt betrieben werden. Der Stand der Technik hat sich im Hinblick auf die Ermittlung der Lärmimmissionen seit der Genehmigungserteilung weiterentwickelt. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat auf ihrer 134. Sitzung am 5./6. September 2017 den Ländern empfohlen, die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30. Juni 2016) anzuwenden. Die Neuberechnung der Schallimmissionsprognose für das vorliegende Vorhaben nach dem nunmehr anzuwendenden Interimsverfahren hat ergeben, dass die Windkraftanlagen Hanni und Nanni im Nachtbetrieb zur Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm im Nachtbetrieb in der Leistung für den schallreduzierten Betriebsmodus um eine Stufe herunter zu regeln sind, von Mode 3 auf Mode 4. Die Genehmigungsinhaberin hat am 7. November 2017 für den Betrieb der WKA Hanni und Nanni den Mode 4 beantragt. Die beantragten Betriebsmodi wurden mit Bescheid, Az.: 72/17-1, vom 22. November 2017 von der Behörde für Umwelt und Energie genehmigt. Unter Berücksichtigung dieser Änderung sind beim Betrieb der Anlagen im Hinblick auf Lärmimmissionen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Schattenwurfbelastung bei der Gesamtbelastung durch die neuen Windkraftanlagen führt zu einer berechneten Überschreitung der Orientierungswerte in Form der astronomisch maximal möglichen Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag an zahlreichen Gebäuden in der Hohenwischer Straße. Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte wird durch den geplanten/beantragten Einbau einer Abschaltautomatik nach dem Stand der Technik sichergestellt. Daher ergibt sich aus dem Schattenwurf keine erhebliche Beeinträchtigung für die Nachbarschaft und damit kein Erfordernis für eine UVP.

Im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen gehen von den Windkraftanlagen bezüglich der Lichtemissionen keine erheblichen Belästigungen aus, da die Lichtimmission der luftverkehrsrechtlichen Hindernisbefreiung der WKA unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des BImSchG liegt.

3. Gesamtergebnis

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Genehmigungsbehörde zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPg a.F. aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist folglich nicht erforderlich.

Hamburg, den 1. Dezember 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 2047

Zweite Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT)

Vom 16. Februar 2016, zuletzt geändert
am 19. Oktober 2016 und 11. Oktober 2017

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 11. Oktober 2017 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die nachstehende Änderung der vom Studierendenparlament am 16. Februar 2016 beschlossenen Beitragsordnung genehmigt:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Beitrag zur Deckung eines für die Studierenden der HfMT vom AstA der HfMT mit dem HVV abgeschlossenen Beförderungsvertrages (Semesterticket) beträgt ab dem 1. April 2018 ein Beförderungsentgelt von 175,50 Euro und zusätzlich als Beitrag für den an diesen Beförderungsvertrag gebundenen Härtefonds 4,00 Euro.“

Artikel II

Die Regelung des Artikels I tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 11. Oktober 2017

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2056

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ) Billhorner Deich/Programm zur Steigerung der Haltestellenattraktivität (PSH) – Modernisierung der S-Bahn-Station Rothenburgsort S-Bahn-km 3,395-3,824 an der Strecke 1244 Hamburg Hbf – Aumühle Fernbahn-km 282,810-283,200 an der Strecke 6100 Berlin Spandau – Hamburg Altona“, in Hamburg-Rothenburgsort

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (Planfeststellungsbehörde), vom 23. November 2017, Az. 571ppü/008-2015#004, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab 4. Dezember 2017 bis einschließlich 15. Dezember 2017 in der Freien und

Hansestadt Hamburg im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Allgemeine Verwaltung, Klosterwall 2-8, 20095 Hamburg, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während der Dienststunden von Dienstag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (oder nach telefonischer Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ) Billhorner Deich und Modernisierung der S-Bahn-Station Rothenburgsort im Rahmen des Programms zur Steigerung der Haltestellenattraktivität (PSH) an der S-Bahn-Strecke 1244 Hamburg Hbf – Aumühle in km 3,395-3,824 und der Fernbahn-Strecke 6100 Berlin Spandau – Hamburg Altona in km 282,810-283,200 wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen, festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Erneuerung der EÜ der S-Bahn-Strecke 1244
Hierzu werden zwei eingleisige Stahltröge mit innen liegenden beidseitigen Randwegen mit einer Stützweite des Überbaues im Gleis 1244-1 von 25,55 m und 24,86 m im Überbau des Gleises 1244-2 errichtet. Die lichte Weite der EÜ beträgt auf Grund der Kreuzungswinkel von 124,4 gon (Gleis 1244-1) und 121,5 gon (Gleis 1244-2) 19,79 m bis 19,95 m, die lichte Höhe der EÜ beträgt $\geq 4,50$ m, die Fahrbahnhöhe inkl. der einzubauenden Unterschottermatten beträgt 0,70 m,
- die Erneuerung des Gleisoberbaus von km 3,395 bis 3,824 mit Einbau einer Planumsschutzschicht, sowie Anhebung der Gleisgradienten um maximal 0,29 m im Bereich der EÜ zur Freihaltung der erforderlichen o. g. lichten Höhe im Straßenraum unterhalb der Brücke,
- der Rückbau der vorhandenen Unterbauten im Schutze von zwei Hilfsbrückenketten, die auf Stütztürmen im östlichen Gehweg der Straße „Billhorner Deich“ errichtet werden,
- der Rückbau der bestehenden Gewölbedecken der Kasmatten und des Empfangsgebäudes (Bahnsteigzugang),
- die Errichtung einer rahmenartigen Stahlbetonkonstruktion (Rahmenbauwerk, lichte Weite 8,40 m, lichte Höhe 2,50 m) als Ersatz für den Bahnsteigzugang im Anschluss an das neue nordöstliche Widerlager des stadteinwärts führenden Gleises 1244-2 mit Zugang auf der Nordseite, als Vorraum zum neuen Bahnsteigzugang, in dem mit Fertigstellung des Bauvorhabens die Vitrinen für Fahrgastinformationen, Fahrausweisautomaten, eine Personenaufzugsanlage und zwei Technikräume untergebracht sein werden,
- die Erneuerung der Treppenanlage zum Bahnsteig mit der zugehörigen Einhausung,
- die Errichtung einer Personenaufzugsanlage zur Herstellung der Barrierefreiheit mit den Fahrkorbbabmessungen Tiefe 2,10 m/Breite 1,10 m/lichte Höhe 2,20 m bis zur abgehängten Decke,
- die Modernisierung der Verkehrsstation Rothenburgsort mit
 - Erneuerung des Mittelbahnsteiges (Fundamente, Kanten und Belag) mit einer Baulänge von insgesamt 226,46 m (Nutzlänge: am Gleis 1 = 205,70 m, am Gleis 2 = 205,00 m) und einer Kantenhöhe von 0,96 m über Schienenoberkante (ü SO),
 - Erhaltung des denkmalgeschützten Bahnsteigdaches,

- Einbau einer Entwässerungsanlage,
- Rückbau des Aufsichtsgebäudes und Errichtung eines Verkaufspavillons,
- Einbau eines taktilen Leitsystems,
- Einbau von Hilfstreppen an den Bahnsteigenden,
- Ergänzung der Bahnsteigausstattung,
- Errichtung einer Sedimentationsanlage zur Fassung und Aufbereitung (Sedimentation von Grob- und Feinstoffen) des anfallenden Niederschlagswassers von der EÜ und der Verkehrsstation mit gedrosselter Ableitung des gereinigten Wassers in die örtliche städtische Vorflut,
- die Errichtung einer Schallschutzwand (LSW) bahnlinks der Fernbahnstrecke 6100 von km 282,810 bis 283,200 in einem Abstand von $\geq 3,30$ m zur Gleisachse mit einer Höhe von 3,00 m ü SO,
- alle notwendigen Zusammenhangsarbeiten aus den Fachbereichen Kabeltiefbau, Leit- und Sicherungstechnik, Telekommunikation sowie Elektrotechnische Anlagen/Bahnstrom.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Luft,
- vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen,
- Neubau einer Lärmschutzwand.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen

- Wasserwirtschaft und Gewässerschutz,
- Einleitung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser,
- Einleitung nicht nachteiliges verändertes Niederschlagswasser,
- Bauüberwachung,
- Ökologische Baubegleitung,
- Baulärmverantwortlicher,
- Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz,
- Immissionsschutz,
- Einbau Unterschottermatten auf EÜ,
- Schutzauflagen zu automatischen Warnsystemen (Rotenwarnanlagen),
- Denkmalschutz,
- Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Straßen, Wege und Zufahrten,
- Kampfmittel,
- Belange der Feuerwehr,
- Sonstige öffentliche Belange,
- Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter,
- Hinweise.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur [BMVI], dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Ast. Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Er kann des Weiteren im Internet unter www.eisenbahn-bundesamt.de (Infrastruktur/Planfeststellung/Planrechtsentscheidungen) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Hamburg, den 23. November 2017

**Eisenbahn-Bundesamt
– Außenstelle Hamburg/Schwerin –**

Amtl. Anz. S. 2056

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung vergebener Aufträge

Ergebnisse des Vergabeverfahrens

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:

Bundesbauabteilung Hamburg,
in Vertretung für die
Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:

Pappelallee 41, 22089 Hamburg, DE

Kontaktstelle(n):

Telefax: +49/40/4 27 92 - 12 00

E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse (URL):

<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

NUTS-Code: DE600

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Marinestützpunkt Reiherdamm, Neubau
eines Unterakunftsgebäudes – Elektrotechnik

Referenznummer der Bekanntmachung:
17 E 0342

II.1.2) CPV-Code

51112000-0

Zusatzteil: keine

II.1.3) Art des Auftrags

Baufauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Lieferung und Installation Niederspannungsanlage, Fm- und Netzwerk

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.1.7) Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.):

Genau: 662.326,53 Euro

- II.2) **Beschreibung**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
32000000-3
Zusatzteil: keine
- II.2.3) Erfüllungsort
Nuts-Code: DE600
Hauptort Ausführung: Reiherdamm 10,
20457 Hamburg – Marine Werftliegerunterst.
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung
Elektrotechnik
- Baustrom
 - Ausleuchtung Verkehrs- und Rettungswege
 - Stromanschluss Neubau
 - Gebäudehauptverteiler
 - Unterverteilungen
 - Niederspannungsinstallation
 - Normalbeleuchtung
 - Notbeleuchtung
 - Innerer Blitzschutz
 - Türsprechanlage
 - Notrufanlage
 - SRE-Anschluss Neubau
 - Antennenverteilerschrank und -leitungsnetz
 - Installation für Gefahrenmeldeanlage
 - IT-Netzwerkschränke
 - Fm-Verteiler Neubau
 - LWL- und Fm-Anbindung Bestandgebäude
 - IT-/Fm Leitungsnetz
 - Installationen für Gebäudeautomation
 - Außenbeleuchtung
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Kostenkriterium: Preis
Gewichtung: 100
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: Nein
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung
Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE.

Auftrags-Nr.: 17 E 0342
Bezeichnung: Neubau Unterakunftsgebäude Elektrotechnik

- V.1) **Information über die Nichtvergabe:**
Der Auftrag wurde vergeben.
- V.2) **Auftragsvergabe:**
- V.2.1) Tag des Vertragsabschlusses:
Tag: 16. November 2017
- V.2.2) Angaben zu den Angeboten:
Anzahl der eingegangenen Angebote: 6
Anzahl der elektronisch eingegangenen Angebote: 1
- V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:
Offizielle Bezeichnung:
Karl H. Preusse Technisches Büro GmbH
An der Weide 27-29, 28195 Bremen, DE
Nuts-Code: DE501
Der Auftragnehmer ist ein KMU: Nein
- V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags (ohne MwSt.):
Gesamtwert des Auftrags:
Genau: 662.326,53 Euro

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:
Offizielle Bezeichnung:
Bundeskartellamt Bonn
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, DE
Telefon: 0049/(0)228/9499-0
Telefax: 0049/(0)228/9499-400
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
17. November 2017

Hamburg, den 17. November 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

960

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/42731-0143,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 129-17 IE**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Wegenkamp 9 in 22527 Hamburg
- f) Die Freie und Hansestadt Hamburg, SBH | Schulbau Hamburg, realisiert die Sanierung der Sporthalle und des Klassengebäudes 05 auf der Liegenschaft Grundschule Wegenkamp. Es handelt sich um Typenbauten

aus den 1960er Jahren. Das Klassenhaus 05 hat 2 Geschosse und eine Grundfläche von 66 x 9 m für 8 Klassen. Das Gebäude soll in 2 Bauabschnitten saniert werden. Die Sporthalle hat eine Grundfläche von 32 x 22 m, die Sanierung läuft zeitlich parallel zum Klassenhaus. Während der Sanierungsmaßnahmen werden die Gebäude nicht schulisch genutzt.

Hier: Los 1: Kunststofffenster
Los 2: Metallbauarbeiten

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: ja

Angebote sind möglich für mehrere Lose.

Los 1: Kunststofffenster

Klassenhaus 05:

- Kunststofffenster 92 Stck Sporthalle:
- Kunststofffenster 18 Stck

Los 2: Metallbauarbeiten

Klassenhaus 05:

- Hauseingangstür neu 1 Stck Sporthalle:
- Hauseingangstür neu 1 Stck,
- Nebeneingangstür neu 1 Stck
- Verglasung Stahlfassade tauschen 18 Stck
- Vordach Stahl-Glas-Konstruktion, bauseitig geliefert, einbauen

i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
Alle Lose ca. März 2018

Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
Alle Lose ca. September 2018

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie sowohl auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

als auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Hinter „LINK Los 1“ und „LINK Los 2“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 14. Dezember 2017, 10.30 Uhr für Los 1 und bis zum 14. Dezember 2017, 11.00 Uhr für Los 2, eingereicht werden.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,

Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 14. Dezember 2017 um 10.30 Uhr und für Los 2 am 14. Dezember 2017 um 11.00 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): für Los 1 am 14. Dezember 2017 um 10.30 Uhr und für Los 2 am 14. Dezember 2017 um 11.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

v) Die Bindefrist endet am 22. Januar 2018.

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 17. November 2017

Die Finanzbehörde

Auftragsbekanntmachung**Bauauftrag**

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**I.1) Name und Adressen**

Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43
 NUTS-Code: DE600
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>

I.2) Gemeinsame Beschaffung**I.3) Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.hamburg.de/ausschreibungen>.

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND**II.1) Umfang der Beschaffung****II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

SBH VOB OV 094-17 AS – Umbau H Gebäude (Klassengebäude) an der Stadtteilschule Stellingen, Brehmweg 60 in 22527 Hamburg – hier: Holzbau, Rohbau, Gerüst, Dach.

Referenznummer der Bekanntmachung:

SBH VOB OV 094-17 AS

II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45214220**II.1.3) Art des Auftrags: Bauauftrag****II.1.4) Kurze Beschreibung:**

Bei dem bestehenden H-Gebäude handelt es sich um ein 3-geschossiges Schulgebäude mit zwei langen Klassentrakten, welche an zwei Stellen durch Treppenhäuser miteinander verbunden sind.

Der aus dieser Gebäudegeometrie resultierende Innenhof soll im Zuge der Baumaßnahme mit einer Sheddachkonstruktion überdacht, in allen Geschossen eine umlaufende Galerie mit Balkonen angebaut und das Erdgeschoss mit einer Treppenanlage bis zum I. Obergeschoss und einem darunter liegenden Lager/Archiv ausgebaut werden.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 642.000,- Euro

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

Angebote sind möglich für maximale Anzahl an Losen: 4

II.2) Beschreibung**II.2.1) Bezeichnung des Auftrags**

Holzbau

Los-Nr.: 1

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45422100, 45422000**II.2.3) Erfüllungsort**

NUTS-Code: DE6

Hauptort der Ausführung:

Brehmweg 60 in 22527 Hamburg.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

- Brettschichtholz Rechteckstützen ca. 460 lfm.,
- Brettschichtholz Hauptträger ca. 150 lfm.,
- Flachstahl für Hauptträger ca. 150 lfm.,
- Stahlwinkel Auflager ca. 173 lfm.,
- Brettsperrholz ca. 250 m²,
- Passholz ca. 65 lfm.,
- Holzrahmenbau 24 Stk.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 141.000,- Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 4

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen**II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: ca. Juni 2018 bis September 2018.

II.2) Beschreibung**II.2.1) Bezeichnung des Auftrags**

Rohbauarbeiten

Los-Nr.: 2

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45223220**II.2.3) Erfüllungsort**

NUTS-Code: DE6

Hauptort der Ausführung:

Brehmweg 60 in 22527 Hamburg.

II.2.4)	Beschreibung der Beschaffung:	– Raumgerüst ca. 700 m ³
	– Baustelleneinrichtung	– Raumgerüst Gebrauchsüberlassung ca. 5600 m ³ /Wo.
	– Baugrubenaushub ca. 320 m ³	
	– Brunnenringe 23 Stk.	II.2.5) Zuschlagskriterien
	– Brunnenringe verfüllen ca. 115 m ³	Die nachstehenden Kriterien: Preis
	– STB Streifenfundamente ca. 38 m ³	II.2.6) Geschätzter Wert
	– STB Fundamentplatte mit 5 cm Sauberkeitschicht ca. 380 m ²	Wert ohne MwSt.: 38.000,– Euro
	– STB Stützen ca. 9 lfm.	II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
	– STB Unterzüge ca. 3 m ³	Laufzeit in Monaten: 2
	– STB Wände ca. 50 m ²	Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
	– STB Decke ca. 40 m ²	II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
	– Betonfertigteile Treppenlauf mit Zwischenpodest mit 1,80 m Laufbreite ca. 17,80 lfm. sowie mit 1,66 m Laufbreite ca. 35,60 lfm.	Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
	– Betonstabstahl ca. 23,5 t	II.2.11) Angaben zu Optionen
	– Kalksandstein ca. 145 m ²	Optionen: nein
	– Kalkzementputz ca. 315 m ² .	II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
II.2.5)	Zuschlagskriterien	II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
	Die nachstehenden Kriterien: Preis	Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
II.2.6)	Geschätzter Wert	II.2.14) Zusätzliche Angaben
	Wert ohne MwSt.: 216.000,– Euro	Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: ca. Mai 2018 bis Juni 2018.
II.2.7)	Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems	II.2) Beschreibung
	Laufzeit in Monaten: 13	II.2.1) Bezeichnung des Auftrags
	Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein	Dacharbeiten
II.2.10)	Angaben über Varianten/Alternativangebote	Los-Nr.: 4
	Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein	II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45261410
II.2.11)	Angaben zu Optionen	II.2.3) Erfüllungsort
	Optionen: nein	NUTS-Code: DE6
II.2.12)	Angaben zu elektronischen Katalogen	Hauptort der Ausführung:
II.2.13)	Angaben zu Mitteln der Europäischen Union	Brehmweg 60 in 22527 Hamburg.
	Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein	II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
II.2.14)	Zusätzliche Angaben	– Stahltrapezprofil ca. 110 m ²
	Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: ca. Mai 2018 bis Mai 2019.	– EPS-Grunddämmung mit Gefälledämmung ca. 110 m ²
II.2)	Beschreibung	– Dachabdichtungsbahn ca. 110 m ²
II.2.1)	Bezeichnung des Auftrags	– Attikaaufbau Bestand ca. 85 lfm.
	Gerüstbau	– Abdichtung Wand Bestand ca. 52 lfm.
	Los-Nr.: 3	– Fußpunktausbildung Oberlichter 120 lfm.
II.2.2)	Weitere(r) CPV-Code(s): 45262100	– Unterkonstruktion für Lichtband ca. 155 lfm.
II.2.3)	Erfüllungsort	– Modulares Sattellichtband ca. 72 lfm.
	NUTS-Code: DE6	– Bodenabdichtung Sohle ca. 400 m ²
	Hauptort der Ausführung:	– Hochführen der Abdichtung an Bestand ca. 85 lfm.
	Brehmweg 60 in 22527 Hamburg.	II.2.5) Zuschlagskriterien
II.2.4)	Beschreibung der Beschaffung:	Die nachstehenden Kriterien: Preis
	– Fassadengerüst ca. 1200 m ²	II.2.6) Geschätzter Wert
	– Gebrauchsüberlassung ca. 43.200 m ² /Wo	Wert ohne MwSt.: 247.000,– Euro
	– Materialaufzug 1 Stk.	II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
	– Vorhaltung Aufzug ca. 36 St/Wo	Laufzeit in Monaten: 3

- Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
ca. September 2018 bis November 2018.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder:
Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder:
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate).
– Umsätze aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren gem. § 6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A
und:
– gültige Freistellungsbescheinigung.
Möglicherweise geforderte Mindeststandards: Der durchschnittliche Jahresumsatz über die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, die angegeben werden, muss pro Los mindestens das Einfache der Schätzkosten der ausgeschriebenen Leistung erreichen.
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder mindestens 3 Referenzen gem. § 6a EU Nr. 3a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen – nicht älter als 3 Jahre.

- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

- IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
20. Dezember 2017, 10.00 Uhr

- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können
Deutsch

- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis:
23. Februar 2018

- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
20. Dezember 2017, 10.00 Uhr
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort jeweils pro Los die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschrieben Leistungen zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der Behörde
für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Deutschland
Telefax: +49/40/4 27 31 04 99

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 14. November 2017

Hamburg, den 17. November 2017

Die Finanzbehörde

962

Auftragsbekanntmachung

Lieferauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43

NUTS-Code: DE600

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>.

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

SBH VgV OV 038-17 DK – Am Pfeilshof 20 in
22393 Hamburg, Schließanlage.

Referenznummer der Bekanntmachung:

SBH VgV OV 038-17 DK

II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45214220

II.1.3) Art des Auftrags: Lieferauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum
1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsord-

nung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die ca. 350 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen.

- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert
Wert ohne MwSt.: 166.000,- Euro
- II.1.6) Angaben zu den Losen
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
44521120
- II.2.3) Erfüllungsort
NUTS-Code: DE600
Hauptort der Ausführung:
Am Pfeilshof 20, 22393 Hamburg.
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
SBH | Schulbau Hamburg als Auftraggeber (AG) vergibt den Auftrag für die Lieferung und Montage einer Schließanlage in der Irena-Sendler-Schule, Am Pfeilshof 20 in 22393 Hamburg.
Die Leistung des Auftragnehmers umfasst im Einzelnen:
Bestandsschließanlage (Schließanlagen gemäß DIN 18252 und EN 1303) ausbauen, reinigen, Batterien austauschen und soweit wie möglich wieder einbauen und ergänzen.
Lieferung und Einbau eines elektronischen Schließsystems für die Gebäude A und B UG-2. OG in Abstimmung mit dem Hersteller gemäß gültigem Schließplan.
Nicht eingebaute Zylinderschlösser bzw. alle Schlüssel der Einzelzylinder müssen dem Bauherren bzw. dessen Bevollmächtigten in übersichtlicher Form protokolliert zur Verfügung gestellt werden.
Das Aufmaß der Zylinder muss vom Auftragnehmer durchgeführt werden und muss in den Einzelpositionen mit einkalkuliert werden (Schließwerk/Schlüsseltechnik gem. Leistungsverzeichnis).
Das Angebot umfasst die Lieferung elektromechanischer Schließzylinder und Zutrittsmedien sowie elektronische Beschläge, frei Baustelle, mit Montage der Zylinder in Türen aller Art nach Angaben der Bauleitung bzw. nach Schließplan.
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien: Preis
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 166.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Tagen: 14

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Voraussichtlicher Ausführungstermine:
ca. Anfang 10. KW 2018 bis Ende 11. KW 2018.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
– Ausgefüllte und unterzeichnete Eigenerklärung Mindestlohn,
– Bescheinigung in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung von dem zuständigen Finanzamt, gültig und nicht älter als 12 Monate und/oder gültige Freistellungsbescheinigung),
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen KV oder BG, gültig und nicht älter als 12 Monate),
– Umsätze aus den letzten 3 Geschäftsjahren – Der durchschnittliche Jahresumsatz über die letzten 3 Geschäftsjahre, die angegeben werden, muss mindestens das Einfache der Schätzkosten der ausgeschriebenen Leistung pro Los erreichen.
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
– Mindestens 3 Referenzen, die nicht älter als 3 Jahre sind, über ein vergleichbares Auftragsvolumen mit Angabe der vollständigen Kontaktdaten des jeweiligen Auftraggebers..
- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) Beschreibung**IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja**IV.2) Verwaltungsangaben**

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
22. Dezember 2017, 12.00 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können
DeutschIV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis:
28. Februar 2018IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
22. Dezember 2017, 12.00 Uhr
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.**ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN****VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**VI.3) Zusätzliche Angaben:**

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

[http://www.hamburg.de/
lieferungen-und-leistungen/](http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/)

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentli-

chungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer der Finanzbehörde
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg,
Deutschland,
Telefax: +49/40/42823-2020

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Landesbetrieb Immobilienmanagement
und Grundvermögen (LIG), Justitiariat,
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49/40/42791-4028VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

17. November 2017

Hamburg, den 23. November 2017

Die Finanzbehörde

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

802 K 14/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll durch das Gericht versteigert werden der im Grundbuch von Bramfeld Blatt 7033 in Abteilung I unter der laufenden Nummer 3.1 eingetragene $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil an dem in Hamburg belegenen Grundstück Kienholt 55, dieses ist das 877 m² große Flurstück 5999.

Das Grundstück Kienholt 55 ist bebaut mit einem vermutlich eigengenutzten voll unterkellerten Einfamilienhaus des Baujahres 1968. Die Wohnfläche beträgt etwa 136,4 m². Das vorliegende Gutachten wurde ohne Innenbesichtigung erstellt. Zu beachten ist, dass zur Versteigerung nur ein ideeller $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil kommt. Ein Ersterher tritt somit in die bestehende Gemeinschaft nach Bruchteilen mit der von dieser Zwangsversteigerung nicht betroffenen weiteren Miteigentümerin ein. Über das Grundstück im Ganzen können die Miteigentümer nur gemeinschaftlich verfügen.

Verkehrswert des $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteils gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 152000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 8. März 2018, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. April 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls

für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. Dezember 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**
Abteilung 802

964

Zwangsversteigerung

902 K 8/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Oststeinbeker Weg, Schümannweg 48 belegene, im Grundbuch von Steinbek Blatt 1852 eingetragene 527 m² große Grundstück (Flurstück 25), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Tiefgarage und Flachdachkonstruktion, Baujahr 1967, etwa 205 m² Wohnfläche, postalische Adresse: Schümannweg 48. Normaler, guter Unterhaltungszustand, Unterhaltungsstau bzw. Modernisierungsbedarf war zum Zeitpunkt der Besichtigung nur teilweise vorhanden, dieser bezieht sich überwiegend auf den energetischen Zustand des Gebäudes, Feuchtigkeitsschäden an Kellerwänden vorhanden. Alle Balkonbereiche oder begehbaren Dachflächen waren dem Gutachter nicht zugänglich. Die auf dem Grundstück befindliche Garage konnte nicht begangen werden. Das Objekt wird selbstgenutzt.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 412000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 8. Februar 2018, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses

dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. Dezember 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**
Abteilung 902

965

Zwangsversteigerung

323 K 9/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Am Barls 263, Engelbrechtweg, Rapsweg belegene, im Grundbuch von Lurup Blatt 3622 eingetragene 1498 m² große Grundstück (Flurstück 794), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich (nach Aktenlage) um ein teilunterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude wurde etwa 1954 in massiver Bauweise erstellt und verfügt, dem äußeren Anschein nach, überwiegend über einen einfachen bis mittleren Ausstattungsstandard mit etwa 146,5 m² Wohn- und Nutzfläche. Das Objekt konnte vom Sachverständigen nicht von innen besichtigt werden und ein Zugang auf das Bewertungsgrundstück war dem Sachverständigen auch nicht möglich. Das Objekt wird vermutlich nur eigengenutzt.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 472000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 2. März 2018, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Gutachten per Download auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

2068

Freitag, den 1. Dezember 2017

Amtl. Anz. Nr. 93

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstand tritt.

Hamburg, den 1. Dezember 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

966

Zwangsversteigerung

616 K 31/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Arp-Schnitger-Stieg 13, 13a, 21129 Hamburg (hier Nummer 13a) belegene, im Grundbuch von Hasselwerder Blatt 1610 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 705/1103 Miteigentumsanteilen an dem 1103 m² großen Flurstück 935, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 1, durch das Gericht versteigert werden.

Einfamilienhaus, im hinteren Bereich des Grundstücks belegen. Zweigeschossig, vermutlich nicht unterkellert. Einseitig angebaut. Baujahr laut Bauakte 2007. Die Wohnfläche beträgt etwa

144 m² laut Bauunterlagen, verteilt auf 5 Zimmer, Diele, Vollbad, Duschbad und Gäste-WC. Ferner ist eine Terrasse vorhanden. Warmwasserversorgung und Beheizung erfolgen vermutlich über eine Gaszentralheizung. Es besteht Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksteilfläche. Die Gesamtanlage, soweit einsehbar, befindet sich in einem schlechten Zustand. Die Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Die Nutzung erfolgt durch die Schuldner. Es gelten die Bestimmungen des ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 396 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 16. Januar 2018, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B 0.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/42871-2406, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses

dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. Dezember 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

967

Ausschließungsbeschluss

420 II 11/17. In dem Verfahren für 1. Herrn Thomas Miske, geboren am 16. Juli 1953 und 2. Frau Karin Olinde Anna Miske, geboren am 19. Dezember 1955, wegen Aufgebotsverfahren, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 7. November 2017: 1. Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 8082729, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Kirchwerder, Blatt 3566, in Abteilung III, Nummer 2, eingetragene Grundschuld zu 29 200,- DM mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner. 3. Der Geschäftswert wird auf 2239,46 Euro festgesetzt.

Hamburg, den 7. November 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 410

968

Sonstige Mitteilungen**Gläubigeraufruf**

Der Verein **DISPLACED e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22626), Rothenbaumchaussee 207, 20149 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2017 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Dirk Mahlstedt und Herr Philip Solga, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 27. September 2017

Die Liquidatoren

969

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderverein für die Volksinitiative Guter Ganzttag für Hamburgs Kinder e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22492) mit Sitz in Hamburg, ist durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. August 2017 aufgelöst worden. Zur Liquidatorin wurde Frau Ulrike Dockhorn, Kleiner Kielort 8, 20144 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Hamburg, den 7. November 2017

Die Liquidatorin

970